Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

RMP2021

Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG) –
2. Nationaler Hochwasserrisikomanagementplan
Stellungnahmen zum Entwurf für die Öffentlichkeitsbeteiligung

Wien, 2021

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Stubenring 1, 1010 Wien
Gesamtumsetzung: Sektion I

Wien, 2021.

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an hochwasserrichtlinie@bmlrt.gv.at.

Inhalt

Einleitung 5

Rückfragen im Rahmen der Videokonferenz „Hochwasserrisikomanagement in Österreich“ 7

Stellungnahmen zum Entwurf des RMP2021 15

Stellungnahmen zum Entwurf des Umweltberichts zum RMP2021.....48

Stellungnahmen zum Entwurf des Maßnahmenprogramms des RMP2021.....49

Einleitung

Gemäß Wasserrechtsgesetz war der Hochwasserrisikomanagementplan einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen, wobei Stellungnahmen innerhalb von sechs Monaten schriftlich abgegeben werden konnten. Gemäß §55m (1) WRG sind eingegangene Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Beginn der Frist für die Stellungnahme war der 22.12.2020, das Ende der 22.06.2021.

Veröffentlichung der Unterlagen im Wasser Informationssystem Austria – WISA

Die Information zu den einzelnen Umsetzungsschritten der Hochwasserrichtlinie passiert - gesetzlich in § 55m WRG 1959 geregelt - über das Wasser Informations System Austria – WISA:
https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/hochwasserrisiko.html

Zur Unterstützung der Gemeinden – vor allem auch als zuständige Stellen auf lokaler Ebene – wurden Ende Jänner 2021 an alle betroffenen Gemeinden auf das jeweilige Risikogebiet zugeschnittene Maßnahmenprogramme und Informationen in Form eines Faktenblattes übermittelt. Dies verfolgt den Zweck, die Information über mögliche Handlungsoptionen im Hochwasserrisikomanagement zu verbessern, aber auch das Bewusstsein zu schärfen und zu einer zielgerichteten Öffentlichkeitsbeteiligung einzuladen.

Diese Faktenblätter bildeten auch die Diskussionsgrundlage für die am 25. Februar 2021 organisierte Video-Konferenz, zu der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Verwaltung, Wissenschaft, Privatwirtschaft und interessierter Bevölkerung eingeladen waren.

Video Konferenz zur Vorstellung des Hochwasserrisikomanagementplans

Weiterführende Informationen unter:
https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/hochwasserrisiko/risikomanagementplan2021.html

Ergänzend dazu wurden unterschiedliche Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit bedient. Eine eingehende Beschreibung findet sich im Rahmen des Maßnahmenprogramms – insbesondere bei den Maßnahmen 27 und 28. Neben den relevanten Planungsdokumenten der einzelnen Arbeitsschritte finden sich auf WISA auch Darstellungen der Ergebnisse mittels Web-GIS Viewer (Vorläufige Risikobewertung, Gefahren- und Risikokarten) sowie zahlreiche Grundlagen- und Hintergrunddokumente.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplans wird ebenso über WISA bzw. durch die Auflage beim Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau jedes Landes gewährleistet. Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Veröffentlichung. Stellungnahmen, Ergebnisse von grenzüberschreitenden Konsultationen sowie die Planungsgrundlagen einschließlich des Umweltberichtes werden bei der Ausarbeitung und vor der Erlassung des Plans berücksichtigt. Eingegangene Stellungnahmen werden im Internet veröffentlicht. Die aktive Einbeziehung aller interessierten Stellen bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung des Nationalen Hochwasserrisikomanagementplans wird mit der Vorgangsweise für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan koordiniert.

Rückfragen im Rahmen der Videokonferenz „Hochwasserrisikomanagement in Österreich“

Am 25. Februar 2021 fand eine Videokonferenz zum Thema „Hochwasserrisikomanagement in Österreich – Information zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans“ statt. Anlass war den Entwurf dieses Planes der Öffentlichkeit vorzustellen.

Ziel der Veranstaltung war es die Ergebnisse der Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie vorzustellen und die Möglichkeiten und Chancen durch einen umfassenden Planungsansatz aufzuzeigen und zu diskutieren.

Hochwasserereignisse haben in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass technische Schutzmaßnahmen an ihre Grenzen stoßen, wie zum Beispiel entlang der Donau 2002 und 2013. Gefahren durch Hochwasser müssen mit einer umfassenden Herangehensweise behandelt werden. Neben dem technischen Hochwasserschutz müssen auch andere, relevante Sektoren sowie deren Planungen und Maßnahmen (wie Raumordnung, Bauordnung, Katastrophenschutz, Land- und Forstwirtschaft, Ökologie, Naturschutz oder Bewusstseinsbildung) berücksichtigt werden. Ebenso ist die Öffentlichkeit, Interessensvertretungen sowie lokale Akteurinnen und Akteure in ein wirksames Hochwasserrisikomanagement bestmöglich einzubeziehen. Die zahlreich eingelangten Onlineanfragen werden im folgenden Abschnitt dokumentiert.

Weitere Informationen zur Veranstaltung, alle Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die Videoansicht, eine Fotogalerie sowie Broschüren und Vorträge finden Sie unter folgendem Link: Videokonferenz „Hochwasserrisikomanagement in Österreich“ (bmlrt.gv.at)

1. Was sind die nächsten geplanten Schritte zum Thema Oberflächenabfluss - (flächendeckende) Gefährdungs- und Risikoanalyse bei Starkregen? Sind hierzu auch neue Förderinstrumente (für Gemeinden) angedacht bzw. geplant?

2. Warum werden die Problematiken nicht bereits vor dem jeweiligen Risikogebiet angegangen? Zb: Warum arbeitet man nicht bereits in Landeck an dem Hochwasserrisikomanagement, bevor es zum Risikogebiet (zB in Schwaz) kommt? Was sieht der Gesetzesentwurf hier vor?

3. Das Risikogebiet 7062 (Anm.: Inn - Kramsach bis Strass im Zillertal) betrifft 2 Wasserverbände. Wie erfolgt die Kommunikation?

4. Geplante Hochwasserschutzanlagen im Burgenland?

5. Anrainer des Faaker See Ufers möchten, dass der Seeabfluss im Hochwasserfall gesteigert wird, da ihre Grundstücke und teilweise auch die Objekte beeinträchtigt werden. Was passiert, wenn Sie sich mit Schadensersatzforderungen an die Gemeinde wenden?

6. Generelle Förderungsmöglichkeiten

7. Im Zuge der Hochwasserverbauung, plant die Stadtgemeinde Gmünd eine Flanier- und Verweilzone direkt am Fluss. Eventuell Terrassenförmig ausgebaut. Da dies ein touristische Leuchtturmprojekt für die Region Katschberg, Lieser- und Maltatal darstellt bitten wir um fachliche Unterstützung bei der Umsetzung.

8. Wald hat ein hohes Speicherpotential an Niederschlägen, auf Grund von Eschentriebsterben, Borkenkäferbefall, etc. kommt es kontinuierlich zu einem Rückgang unserer Forstbestände. Welche Maßnahmen (Förderungen) sind zur Erhöhung der Waldbestände geplant. Sind nachhaltige Aufforstungsoffensiven geplant?

9. Ist vorgesehen, das Hochwasserabflussgebiet für Genehmigungen nach § 38 (3) Wasserrechtsgesetz auszuweiten? Demnach gilt als Hochwasserabflussgebiet derzeit das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet.

10. Sind die Pläne auch für Unternehmen auf einer Internetseite abrufbar um diese den Bürger zu vermitteln oder sind die Gemeinden weiter dafür zuständig diese dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen?

11. Wie werden künftig die Entwicklung / Wegfall von Überflutungsflächen und die Veränderungen des Feststoffhaushalts im Hochwasserrisikomanagement berücksichtigt?

12. Ist es vorgesehen bzw. bereits umgesetzt, die in den Gemeinden teils bestehenden Risikomatrizen und Analysen, Maßnahmenkataloge und Checklisten für örtliche/regionale HW-Ereignisse im Hochwasserrisikomanagementplan des Bundes (und Landes) zu berücksichtigen, in Absprache mit den Gemeindeeinsatzleitungen? Sozusagen, um nicht ungefragt "überfahren" zu werden.

13. Gibt es zeitliche Vorgaben (Fristen) für die Umsetzung von Maßnahmen?

14. Wie wird im Rahmen der Umsetzung des HRMP eine ökologisch notwendige Geschiebebewirtschaftung und -rückführung v.a. in Flussabschnitten mit Sohleintiefung ermöglicht, ohne dass im Einbaubereich auftretende Wasserspiegelanhebungen (rechnerisch wenige cm bis dm) eine wasserrechtliche Bewilligung erheblich erschweren?

15. In meiner Gemeinde, Warth in NÖ, waren wir bereits mehrmals von Hochwasserereignissen betroffen. 1999 und 2018 hat der Haßbach und seine Zubringer viele Schäden verursacht. Derzeit sind wir mit der Abteilung Lawinen-Wildbachverbauung bei der Planung und demnächst bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen. Aus heutiger Sicht wird im Großen und Ganzen nur die Gemeinde Warth sowie zu einem geringen Anteil auch die Nachbargemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg (angrenzende Grundstücke) profitieren. Die Kosten der Maßnahmen werden aus heutiger Sicht zu einem großen Teil von der Gemeinde zu stemmen sein. Ich ersuche, dass es, sobald die Kosten feststehen, zu einem Gespräch mit den zuständigen Behörden kommt, damit noch weitere etwaige Förderungen ermöglicht werden. Zudem liegt die Gemeinde am Ufer der Pitten, Risikogebiet 3048, wo durch den Bau des Olbersdorfer Rückhaltebeckens schon viel für den Hochwasserschutz getan worden ist. Auch hier hat meine Gemeinde bzw. zahlt meine Gemeinde einen sehr hohen Anteil, da wir auch viele Liegenschaften und Grundstücke durch diese Maßnahmen aus dem HQ 30 herausnehmen konnten.

16. Danube floodrisk, Danube Atlas, Hazard and risk maps 2012: Inwieweit wurden diese Unterlagen weiterentwickelt?

17. Im Inneren Salzkammergut wurde die Landesunterstützung für die Tätigkeiten der WLV zur Behebung der Auswirkungen des letzten Hochwassers und zur Prävention für die nächsten Hochwässer eingestellt. Als Klimawandelanpassungsregion ist dieses Verhalten auf den ersten Blick nicht verständlich. Gibt es hier einen Grund bzw. ist hier Lösung in Sicht?

18. Welche Schritte sollen wir jetzt einleiten? Wozu sind wir verpflichtet? Gibt es für die Öffentlichkeitsarbeit Unterlagen von euch?

19. Wie wurde der Klimawandel bei der Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt bzw. von welchen Trends auf Basis welcher Datengrundlagen wird ausgegangen? Wird die Studie bez. der Klimawandelveränderung publiziert bzw. welche signifikanten Trends wurden festgestellt?

20. In vielen vom Hochwasser betroffenen Gemeinden gibt es einen nicht unerheblichen Bereich von bereits gewidmetem Bauland (Baulandreserve) im Hochwasserabflussbereich, wo eine Rückwidmung aufgrund der Gefährdung sinnvoll erscheinen würde. Soll eine Entschädigungsleistung erfolgen und wenn ja, wer soll diese tragen?

21. Ein Problem unserer Raumordnung ist meiner Meinung nach die Kommunalsteuer, die zu einer ungezügelten Widmung von Betriebs- und Wirtschaftsflächen führt, da die Gemeinden auf eine Ansiedelung von Betrieben zur Generierung von Einnahmen angewiesen sind. Hier würde eine Reform der Finanzierungsstruktur Abhilfe schaffen und eine Konzentration der Betriebsbaugebiete möglich werden. Gibt es dahingehend Bemühungen?

22. Gibt es Beispiele für gelungenen Grundabtausch, -ausgleich zwischen positiv und negativ betroffenen Grundstücksbesitzern bei Hochwasserschutzprojekten?

23. Hr. Professor Seher hat vollkommen recht: Es braucht eine neue Form der Gemeindefinanzierung, die das Horten von Widmungen einschränkt und Gemeinden, die keine Möglichkeit für Betriebsbaugebiete haben, nicht benachteiligt. Es braucht aber auch wirkungsvolle Instrumente gewidmetes Bauland, welches mit keinen Baulandversicherungsverträgen behaftet ist, zur Bebauung frei zu bekommen. D.h. die Besitzer müssen hier mehr Zwang erfahren, ihr Spekulationsdenken ablegen zu müssen.

24. Flussaufweitungen und Gewässeranbindungen als wesentlicher Bestandteil des passiven HWS erfordern meist eine Rück-Umwandlung von Wald in Wasserflächen und damit forstlichen Ausgleich wie z.B. Ersatzaufforstungen. Entsprechende Flächen sind oft schwer zu bekommen. Sind zukünftig forstrechtliche Erleichterungen bei Wasserbaumaßnahmen in Augebieten (wie z.B. in Bayern) zu erwarten?

25. Warum werden planerische Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwassergefahren derzeit - mit Ausnahme der Stmk - nicht in überörtlichen Raumordnungsprogrammen der Länder verordnet?

26. Sind in Zukunft angepasste Aktualisierte spezifische Niederschlagsbeiwerte zu erwarten?

27. Inwiefern sind (vorbeugende) Maßnahmen in der Landwirtschaft im Hochwasserrisikomanagementplan vorgesehen? Sprich, gibt es Maßnahmen, die den Oberflächenabfluss auf landwirtschaftlichen Böden reduzieren und die Infiltration erhöhen?

28. Die Landwirtschaft muss die Fehler kompensieren, die früher anderswo gemacht wurden. Es müssen Flächen für Hochwasserschutzmaßnahmen hergegeben werden, obwohl die zu schützenden Bauten dort überhaupt nicht stehen sollten. Wie soll das gelöst werden? Einer muss die Fläche hergeben für den Hochwasserschutz, was zahlt die Allgemeinheit?

29. GZP nach § 42a WRG: Wie sieht es bzgl. Einhaltung des Art. 18 BVG (Legalitätsprinzip) aus, wenn ein GZP nach WRG erstellt und als solcher bezeichnet wird, jedoch der Inhalt des GZP nicht dem §42a WRG, nicht der Verordnung zum WRG (BGBL II 145/2014) sondern einem Landesgesetz (SAPRO Raumordnung LGBl 117/2005) entspricht: mit parallelen 10m-Streifen links und rechts der Gerinneparzelle, die als "Rote Gefahrenzone" bezeichnet werden, obwohl die eigens für den GZP erstellten Abflusssimulationen und HORA ganz andere Abflusswege zeichnen? Im klaren Widerspruch zu § 8 der o.a. GZP-VO kommt es durch diese Vorgehensweise im daraus entstandenen Flächenwidmungsplan auch zu einem Widerspruch zwischen den Abflusslinien HQ30 und HQ100 und dieser sog. Roten Gefahrenzone.

30. Im Zuge der Erstellung des Gefahrenzonenplanes für den Inn ist mit der WRG-GZPV 2014 eine Verordnung in Kraft getreten, welche die Vorgehensweise bei der Erstellung von Gefahrenzonenplänen der Bundeswasserbauverwaltung neu definiert. Trotz mehrfachen Hinweisen aus dem Kreis der Betroffenen wurde die WRG-GZPV 2014 bei der Erstellung der Gefahrenzonenpläne im Tiroler Unterland und im Zillertal nicht berücksichtigt. Diese Verordnung besagt im Wesentlichen, dass neben den Auswertungen der Hochwasser-Statistik die hydrologischen Eingangsgrößen im Sinne der Wechselwirkungen der natürlichen Prozessabläufe zu berücksichtigen sind — von der Abflussentstehung (einschl. Retentionswirkung von Speicherkraftwerken) bis zur nachvollziehbaren Festlegung der Gefahrenzonen (realistische Bemessungsereignisse). Der damalige Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung hat in einem ORF-Interview noch 2015 festgestellt, dass eine Berücksichtigung der Wirkung der Speicherkraftwerke bei der Festlegung des Bemessungsereignisses am Inn unseriös wäre. Weder die Prozessabläufe im Einzugsgebiet noch die Wirkung der Speicherkraftwerksanlagen wurden somit bei der Erstellung des hydrologischen Längenschnittes 2009 berücksichtigt. Im Gegensatz dazu wird mittlerweile vom derzeitigen Abteilungsleiter behauptet, dass die Wirkung der Speicherkraftwerke sehr wohl bei der Erstellung des Längenschnittes 2009 Eingang gefunden haben. Bei einer realistischen Betrachtung der verfügbaren Zeitreihen müsste allerdings jener Zeitraum ausgeklammert werden, in dem die Kraftwerke noch nicht errichtet bzw. wirksam waren. Dies ist allerdings nach den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt.

31. Das Land plant den Hochwasserschutz für das Inntal allein im Inntal von Innsbruck bis Wörgl zu lösen. Es sollen Linearmaßnahmen das über die Ufer treten an den betroffenen Stellen verhindern und zum Ausgleich sollen riesige Retentionsflächen gezielt geflutet werden. Wir sehen darin keine gute Lösung. Damit wird nämlich die Gefahr der Grundwasserbelastung von bereits bebauten Gebieten stark vergrößert und die Retentionsflächen wirken nur eine bestimmte Zeit lang. Wenn nämlich eine Hochwassersituation länger andauert und das Retentionsgebiet bereits gefüllt ist, ist deren Wirkung gleich Null. Es braucht Lösungen, dass auch im Oberlauf des Inn eine bestimmte Wassermenge zurückgehalten werden kann. Überdies soll die Gemeinde Radfeld überproportional viel Retentionsfläche zur Verfügung stellen. Außerdem würde die Autobahnbrücke nicht angehoben, was eine große Gefahr für unseren Ort darstellt. Alle unsere Einwände und Vorschläge werden abgeschmettert.

32. Im Hochwasserrisikomanagementplan 2015, Risikogebiet Inn - Kramsach bis Strass i.Z. 7062 steht: "Im Zuge der Weiterentwicklung der Regionalstudie Unterer Inn wird auch die Errichtung eines Wasserverbandes am Inn zwischen Innsbruck und Kufstein angestrebt." Nun hat das Land Tirol 3 Wasserverbände von Innsbruck bis (nur) Wörgl fix vorgesehen und die Umsetzungsschritte vorangetrieben. Warum nicht ein Verband? Warum nur bis Wörgl und nicht bis nach Kufstein?

33. Die Gemeinde Radfeld hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der Gefahrenzonenplan rechnerisch nicht stimmen kann. Clemens Neuhold hat darauf hingewiesen, dass nicht nur die Berechnungen entscheiden können, sondern auch die Erfahrungswerte der Bewohner vor Ort. Wir können sogar mit Fotos belegen, dass der Gefahrenzonenplan rechnerisch nicht stimmt. Das wird vom Land Tirol immer bestritten.

34. Am 17.12.2014 wurden die Gemeinden von Brixlegg bis Wörgl wie folgt informiert: "Es gibt auch Überlegungen zur sogenannten alpinen Retention (in den Seitentälern), jedoch hat diese nur eine sehr geringe bis keine Auswirkung auf den Inn." Zu diesem Zeitpunkt gab es aber bereits eine Reihe von wissenschaftlich belegten Aussagen, die das Gegenteil behaupten. Nur ein Beispiel von vielen aus dem Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan der TIWAG - März 2014: "Dass der Wasserrückhalt in den Hochgebirgsspeichern sich positiv auf die Hochwasserabflüsse des Inn auswirkt, wurde von Hofer (2005) klar aufgezeigt." Wie kann es sein, dass die Gemeinden anders informiert werden?

35. Es wurde richtigerweise festgestellt: "Wir müssen auch außerhalb des Siedlungsgebietes Wasser zurückhalten." In Tirol ist aber nur im Inntal (dichtestes Siedlungsgebiet) Hochwasserrückhalt geplant.

36. Wenn in einem Wasserverband von 7 Gemeinden (mehr als 20 Flusskilometer) eine Gemeinde 141 ha Retentionsfläche zur Verfügung stellen soll und die anderen zusammen 108 ha. Kann man dies als eine "gemeinsame Lösung" bezeichnen. Kann man einer solchen Gemeinde vorwerfen, dass sie nur "dagegen" ist? In Zahlen: Radfeld 140,8 ha --- Kundl 33,2 ha --- Kramsach 74,5 ha, Radfeld wäre sogar bereit, doppelt so viel Fläche wie Kundl zur Verfügung zu stellen.

37. Zur Bodenversiegelung: Im Laufe der Jahrzehnte wurde auch in Tirol "Bodenversiegelung" betrieben. Das ist eine der Ursachen (neben Klimawandel, nach Trockenperioden- geringere Wasseraufnahmefähigkeit, etc.) dafür, dass heute in Hochwasserzeiten die Scheitelhöhe im Inn höher ist wie früher. Bodenversiegelung fand aber nicht nur im Inntal statt, sondern auch in allen Seitentälern (Innzubringer). Kann man dann die Vorgangsweise des Landes Tirol als gerecht bezeichnen, wenn Hochwasserschutzmaßnahmen nur im Inntal ab Innsbruck bis Wörgl umgesetzt werden sollen?

38. Bgm. Sadovnik hat ausgeführt, dass nicht nur der Hauptfluss in den Hochwasserschutz einbezogen werden soll, sondern auch die Einzugsgebiete. Außerdem hat er auf die Wichtigkeit der Einbindung der Bevölkerung hingewiesen. Nur dann ist eine langfristige und gute Lösung möglich. Das wird derzeit in Tirol nicht umgesetzt. Wir möchten wissen, ob dies der Frau Ministerin bewusst ist?

39. Wie schaut das auf der Donau aus? Ich habe in Strombad Kritzendorf ein Sommerhäuschen. Das war vom Hochwasser 2013 massivst betroffen. Nicht zuletzt deswegen, weil wegen des terminlich nahenden Donaufestes das mit öffentlichen Mittel errichtete Hochwasserentlastungsgerinne nicht geöffnet wurde (damit wäre das Donauinselfest sumpfig geworden), weil zum anderen vom Hochwasser riesige Schlammmengen daherkamen, da vom Kraftwerksbetreiber offensichtlich Hochwässer zur Reinigung der Stauräume verwendet werden (da müßte es doch eine andere Regelung geben). Jetzt zu meiner Frage: werden also – jetzt speziell für die Donau – im Hochwasserrisikomanagement auch Maßnahmen zur Minimierung von Hochwässern definiert, also quasi eine Verhaltensmaßnahmenregelung definiert? (Zur Klarstellung: es ist natürlich bekannt, daß diese Flächen wie Strombad in Kritzendorf bzw. Strandbad in Klosterneuburg Hochwasserabflußgebiete sind).

Stellungnahmen zum Entwurf des RMP2021

Die Öffentlichkeit sowie alle interessierten Stellen wurden zur Beteiligung am Planungsprozess eingeladen (per Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung und des KURIER, im Kapitel 7 des RMP und auf der Homepage des BMLRT https://info.bmlrt.gv.at/themen/wasser/wisa/hochwasserrisiko/oeffentlichkeitsbeteiligung-risikomanagementplan2021.html, sowie durch die Ämter der Landesregierungen).

Schriftliche Stellungnahme konnten auf dem Postweg oder via e-mail eingebracht werden.

40. Eine Frage zu eventuell erlaubten Bebauungen in den gekennzeichneten "Gefahrenzonen Wildbäche". Es geht um die gekennzeichnete "Gefahrenzone Wildbäche" im Bereich 3021 Pressbaum, gegenüber Pfalzauerstraße 136. So wie ich die Vorgaben zur Gefahrenzone verstehe, sollte doch jegliche Bebauung nicht erlaubt sein; sicher jedoch gibt es Ausnahmen für seit langem bestehende Gebäude. Im Bereich der Villa "Kunterbunt", Pfalzauerstrasse 127, wurde jedoch vor einigen Jahren eine zusätzliche Bebauung vorgenommen, die meiner Meinung nach nicht erlaubt sein dürfte. Gibt es eventuell Ausnahmen, die durch die Gemeinde festgelegt werden können? Wer trägt dann im Fall einer Überflutung durch den Wildbach, für eventuelle Schäden das Risiko? Mit dem Ersuchen um Überprüfung.

41. Ich finde es wäre sinnvoller wenn man das überschüssige Wasser dauerhaft in Teiche oder dergleichen speichert anstatt es gleich nach dem Hochwasser geregelt abfließen zu lassen. Man kann das Wasser dann zur Bewässerung nutzen.

42. Mit großen Interesse habe ich die auf ihrer Homepage https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/hochwasserrisiko/oeffentlichkeitsbeteiligung-risikomanagementplan2021.html die Informationen zum Hochwasserrisikomanagementplan gelesen. Auch das Faktenblatt Oberösterreich war sehr interessant. Ich hätte dazu aber noch eine Frage die sie mir hoffentlich beantworten können: Wo genau in Pichl bei Wels werden die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt? (Rückhalteanlagen)

43. Wir ersuchen höflich um Übermittlung eines Gefahrenzonenplanes mit Angabe der Grundstücksnummern für die Gemeinde Hüttschlag, PLZ 5612. Weiters wird ersucht, uns die konkreten geplanten Maßnahmen mitzuteilen, die für die Großarler Ache im Bereich der Gemeinde Hüttschlag anstehen. Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen sind im imstande, Anregungen bekanntzugeben.

44. Die im Entwurf angeführten Maßnahmen zur hochwasserbewussten Raumplanung sind ein positiver Ansatz, aber nicht ausreichend, um die Hochwassergefährdung österreichweit konsequent einzudämmen. Vor allem bleiben die Handlungsmöglichkeiten des Bundes im Rahmen der Wasserrechts- und Forstgesetzgebung weitgehend ungenützt.

    Es werden die folgenden Maßnahmen empfohlen: Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht von Bauvorhaben (Gebäuden, Straßen etc.) im HQ30 auf die gesamten, derzeit im Hochwasserrisikomanagementplan als hochwassergefährdet dargestellten Bereiche (s. Gefahrenkarte Überflutungsflächen), d.h. auf die HQ300-Zonen; nur auf diese Weise können in Behördenverfahren Verschlechterungen der Retentionsfähigkeit dieser Aubereiche und der aktuellen Hochwassersituation wirkungsvoll vermieden werden. Das derzeit in § 38 Abs. 2 WRG definierte Hochwasserabflussgebiet (HQ30) ist also korrekterweise auf HQ300 auszuweiten.

    Gültigkeit des Hochwasserrisikomanagementplans für das gesamte Bundesgebiet; die Einschränkung der Gültigkeit des Plans auf Gemeinden mit mehr als 500 potentiell von Hochwasser betroffene Personen ist willkürlich und sollte unterbleiben. Für ein effizientes Hochwasserrisikomanagement muss das gesamte Einzugsgebiet der Fließgewässer, d.h. ganz Österreich, im Fokus stehen.

    Einführung von Hochwasserschutzgebieten im Wasserrechtsgesetz in Anlehnung an die bereits derzeit wasserrechtlich geregelten Wasserschutzgebiete; Die Schutzvorkehrungen sollten derart gestaltet sein, dass die HQ100-Bereiche bzw. die roten und gelben Gefahrenzonen (engerer Schutzbereich = Gebiete mit hoher und mittlerer Überflutungswahrscheinlichkeit) als natürlicher Abflussraum gesichert und von Baumaßnahmen freigehalten werden, d.h. dass dort nur mehr Bauwerke zulässig sind, die aufgrund ihrer Funktion in diesen Hochwasserabflussgebieten errichtet werden müssen. Diesbezüglich ist auch eine Akkordierung mit der forstrechtlichen Raumplanung im Forstgesetz sinnvoll. Die in diesem engeren Schutzbereich unbedingt notwendigen Bautätigkeiten haben abflussneutral, d.h. ohne Ausweitung der Überflutungsflächen, und ohne Erhöhung des Schadenspotentials der Gewässer zu erfolgen.

Im erweiterten Schutzbereich (HQ100 - HQ300 = Gebiete mit geringem Risiko) sind Baumaßnahmen weiterhin in vollem Umfang zulässig, dürfen aber ebenfalls nur mehr abflussneutral erfolgen (Pfahl- und Stelzenbauten oder sonstige bodenabgesetzte Bauweisen).

Österreichweite Verpflichtung zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserretentionsfähigkeit in den Gewässereinzugsgebieten, d.h. neue Flächenversiegelungen sind in allen Gewässereinzugsgebieten, also österreichweit, zu unterlassen oder innerhalb des Projektgebietes in vollem Ausmaß auszugleichen. Nur mit dieser bundesweit einheitlich geltenden, einzugsgebietsbezogenen Maßnahme kann die Retentionsfähigkeit des Raumes erhalten bleiben und ein effizienter passiver Hochwasserschutz erfolgen.

Empfohlen wird weiters, dass sich die Konstanthaltung des kommunalen Flächenverbrauchs, Entsiegelungsmaßnahmen (Erhöhung der versickerungsfähigen Flächen einer Gemeinde) sowie Maßnahmen zur Erhöhung der lokalen Retentionsfähigkeit (über Retentionsdächer, Regenwasserspeicher etc.) positiv auf die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen und Hochwasserentschädigungszahlungen auswirken.

45. Ich bin Besitzer eines Grundstückes in 3004 Ollern. Ein Teil dieses Grundstückes ist laut den Plänen im WISA und NÖ Atlas im Hochwasserrisikogebiet! In diesem Bereich hatte es noch nie eine Überschwemmung gegeben und wie im beigefügten Dokument (Wasserstallweg Höhenabfrage) ersichtlich, gibt es hier ein Gefälle und somit sollte es hier zu keiner Überschwemmung kommen. Wenn der Grund für das Hochwasserrisiko eine evtl. Verklausung des Rinnsals ist, verstehe ich aber nicht das im Anhang beigefügte Dokument Risikogebiet in 3004 Ollern. Außerdem ersuche ich Sie bitte auch um Stellungnahme der Oberflächenabflüsse, die ich im Anhang beigefügt habe – auch hier sind die Markierungen laut WISA nicht der Natur entsprechend. Die genaue Planung und Veröffentlichung des Hochwasserschutzes finde ich ausgesprochen wichtig, nur sollte man hier auch direkt vor Ort eine Besichtigung durchführen.

46. Im Hochwasserrisikomanagementplan findet sich die Pitten (NÖ) im Risikogebiet 3048. Im Detailbericht für dieses Risikogebiet findet sich im Maßnahmenprogramm hinsichtlich des aktuellen Status der Maßnahmen („bis 2021“) die Aussage zu Punkt „M10. Planung technischer Rückhalteanlagen“, dass dieser bis 2021 geplant ist und im Zeitraum 2021-2027 dies umgesetzt bzw. vorhanden sein soll. Leider stimmt diese Aussage jedenfalls nicht für die Gemeinden Seebenstein und Pitten; für andere Bereiche des Pitten-Wasserbandes wohl schon.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes der Gemeinden Seebenstein und Pitten hat sich in den letzten 20 Jahren nichts Wesentliches geändert. Wir sind heute noch immer genauso weit von einem effektiven Hochwasserschutz entfernt wie damals. Noch immer liegt kein ausführbares Hochwasserschutzprojekt für diesen Bereich vor. Aus diesem Grund ist auch eine Umsetzung eines solchen Projektes bis 2027 mehr als illusorisch. Ich bitte daher um Berichtigung des Hochwasserrisikomanagementplanes. Sollte diese E-Mail nicht ausreichen, so bitte ich um Mitteilung. Dann kann auch eine offizielle Stellungnahme der Gemeinde Seebenstein erfolgen. Sollte ich das Maßnahmenprogramm falsch verstanden haben, so bitte ich auch um Mitteilung

47. Wir, die Bürgerinitiative zum Hochwasserschutz für Wörgl, haben versucht, uns im Entwurf des RMP2021 über die Situation in unserem Risikogebiet APSFR 7063 zu informieren. Ihre Fragen zur Nachvollziehbarkeit der EU-Hochwasserrichtlinie und der Verständlichkeit der Unterlagen möchten wir grundsätzlich positiv beantworten. Mit entsprechendem zeitlichen Aufwand ist es möglich, den gesamten Planungsprozess zu verfolgen und die Aussagen der erstellten Gefahren- und Risikokarten zu verstehen. Ungleich schwieriger und für Außenstehende im Detail praktisch nicht nachvollziehbar sind Datenermittlungen, Ergebnisse der Untersuchungen und daraus abgeleitete Informationen, welche für Bewertung von Hochwasserrisiken und Gefahrenzonenplanungen herangezogen werden.

    Wir vertreten jene BürgerInnen, welche im besagten signifikanten Hochwasserrisikogebiet im Gemeindegebiet von Wörgl mehrfach durch Hochwasserereignisse geschädigt wurden und deren Leib und Leben, Hab und Gut jedes Jahr aufs Neue bedroht sind. Aus diesem Grund sind die Umsetzung baulicher Schutzmaßnahmen das Wichtigste und unbedingt notwendig.

    Seit dem Hochwasserereignis in 2005 werden diese Maßnahmen von den betroffenen BürgerInnen berechtigt eingefordert, deren Umsetzung wird von den Verantwortlichen in der Politik und bei den Behörden aber entgegen den Aussagen im RMP keine hohe Priorität zugewiesen und seit vielen Jahren aus unterschiedlichsten Gründen hinausgezögert. Die Schuld dafür wird zwischen Gemeinde-, Land- und Bundeszuständigkeit hin und her geschoben und der Verweis auf fehlende notwendige Wasserverbände hilft den Betroffenen nicht weiter.

    Der letzte Hochwasserrisikomanagementplan für die Periode 2015 bis 2021 und damit die Vorgabe des Bundesministeriums an die Länder und Gemeinden beinhaltete keine Umsetzung von konkreten Maßnahmen für APSFR 7063, sondern nur die Erstellung von generellen Planungen und die Gründung von Verbänden.

Auch das Bundesministerium sah offensichtlich keine Notwendigkeit, die betroffene Bevölkerung rasch und nachhaltig zu schützen - trotz Zuweisung einer „hohen Priorität“ wollte man sich nicht auf die Umsetzung festlegen.

Und genau die gleichen Vorgaben sind nun im Entwurf für die Periode 2021 bis 2027 enthalten. Wieder keine konkrete Vorgabe des Bundes, den Hochwasserschutz am Inn in Wörgl zu errichten, sondern nur die Planungen im Detail abzuschließen! Weiter viele Jahre zu planen anstatt endlich Schutzmaßnahmen umzusetzen, ist für uns Betroffenen inakzeptabel und wir fordern, im RMP2021 den Status bei „Umsetzung linearer Schutzmaßnahmen“ in 2027 auf „umgesetzt/vorhanden“ zu fixieren. Es darf keinen neuen RMP des Ministeriums ohne diese klare Vorgabe geben, sonst werden die Länder und Gemeinden den Schutz der Bevölkerung weiterhin nur „planen" oder „vorsehen", eine Umsetzung auf die lange Bank schieben, so wie schon in den letzten 15 Jahren seit dem letzten großen Hochwasser in Wörgl.

Wir erwarten vom Bundesministerium, unsere Forderung an den gerade zwangsweise gegründeten Wasserverband nach einem „vorgezogenen Projekt für den Schutz der Bevölkerung in Wörgl“ durch bindende Vorgaben im RMP2021 zu unterstützen - wir können und wollen nicht auf die Umsetzung im Rahmen des „generellen Projektes“ in der Zeit nach 2027 warten!

48. Semmering-Basistunnel SBT: Einbringen einer Stellungnahme zum Hochwasserrisikomanagementplan 2021 des BMLRT iVm dem Vorhaben „Semmering-Basistunnel“ bezugnehmend auf das Ergebnis der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und dem öffentlich aufliegenden Hochwasserrisikomanagementplan 2021 (vgl. RMP2021) erlauben wir uns – im Zusammenhang mit der Umsetzung des rechtskräftig genehmigten Vorhabens „Semmering- Basistunnel“ und unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 (Stadtgemeinde Mürzzuschlag und zur Kenntnis auch an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, siehe Anhang) eingebrachten Ausführungen iVm der Abflussentstehungsmodellierung und dem Gefahrenzonenplan für den Fröschnitzbach – mitzuteilen, dass das Vorhaben „Semmering-Basistunnel“ von der gegenständlichen vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos (vgl. RMP2021) berührt ist.

Ferner werden bei Hochwasserereignissen des Fröschnitzbaches anhand der vorliegenden Darstellung die Gleisanlagen des Bahnhofes Mürzzuschlag nahezu zur Gänze betroffen.

Zusätzlich wird ausgeführt, dass das derzeit im Bau befindliche Vorhaben „Semmering-Basistunnel“ (Baulos PMZ2 – Umbau Bf. Mürzzuschlag) gänzlich beeinflusst werden würde und der Semmering-Basistunnel (mit dem durchgehenden Gefälle von Mürzzuschlag bis Gloggnitz) geflutet werden würde. Daher wurde bereits im Jahr 2017 eine Stellungnahme zu den Ergebnissen zur Gefahrenzonenplanung anhand der Untersuchungen im Auftrag der ÖBB-Infrastruktur AG durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass bei Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten der Hochwasserabfluss die Bahnanlage nicht berührt.

Insbesondere wurde die bestehende Lärmschutzwand, welche zwischen dem Fröschnitzbach und der Bahnanlage situiert ist, in der detaillierten Betrachtung berücksichtigt, siehe Beilagen im Anhang.

Zusätzlich befindet sich der Bahnhof Mürzzuschlag auch im Einflussbereich des Maierhoferbaches, der von Norden aus dem Bürgerwald über die Obere Bahngasse zur Bahnanlage fließt und nach deren Unterquerung in den Fröschnitzbach einleitet. Im Zuge der Planung des Bahnhofsumbaues wurde gemeinsam mit der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ein Maßnahmenkonzept („Hochwasserschutz“) für den Maierhoferbach ausgearbeitet. Die Ertüchtigung des Gerinnes in der Oberen Bahngasse mit der Neuerrichtung der Bahnquerung und der Einleitung in den Fröschnitzbach wurde als erste Baustufe gemeinsam mit dem Bahnhof Mürzzuschlag umgesetzt. Die Kollaudierung dieser Maßnahme ist im Jahr 2021 vorgesehen. Diese Maßnahme müsste ebenfalls in der Gefahrenkarte des WISA berücksichtigt werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass von Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG bzw. der Projektleitung Semmering (Geschäftsbereich PNA) bereits im Jahr 2017 auf die Thematik „Abflussuntersuchung und Gefahrenzonenplan“ hingewiesen wurde. Hierauf aufbauend wird um Berücksichtigung der Ausführungen des rechtskräftig genehmigten Vorhabens „Semmering-Basistunnel“ inkl. der sich in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur ÖBB-Infrastruktur AG GB Projekte Neu-/Ausbau Projektleitung Semmering 8020 Graz, Griesgasse 11/I An das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Sektion I – Wasserwirtschaft Stubenring 1 1010 Wien per E-Mail an: hochwasserrichtlinie@bmlrt.gv.at cc: schienenbahnen@wko.at Klassifikation: TLP gelb (Adressatenkreis) Einbindung des „Semmering-Basistunnel“ in den Bahnhof Mürzzuschlag sowie der Maßnahmenumsetzung des Maierhoferbaches ersucht.

Im Interesse eines effektiven und realisierbaren Hochwasserrisikomanagementplans in Bezug auf die Anlagen der ÖBB-Infrastruktur AG als auch im Sinne der weiteren Beteiligten ist uns an einer einvernehmlichen Zusammenarbeit gelegen.

49. Bezüglich des Hochwassermanagementplan Version 2 ersuche ich um Beantwortung nachfolgender Fragen

    a) Gibt es bezüglich der Marktgemeinde Ebensee Änderungen gegenüber des Planes 2015?
    b) Gab es seitens der Marktgemeinde Ebensee Einsprüche gegen den Plan 2015 und wie ist der Stand der Dinge diesbezüglich?
    c) Gibt es Einsprüche gegen den Plan 2021 – Frist läuft ja bis 20.Juni 2021
    d) Welche der beiden Karten stimmt für den Bereich 2021 bis 2027
    e) Kommt es zu Änderungen an der Karte? denn die Karte aus WISA stellt sich anders da als die Karte der Marktgemeinde Ebensee

50. Der vorliegende Entwurf des zweiten nationalen Hochwasserschutzrisikomanagementplans RMP 21 berücksichtigt eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese Möglichkeit möchte ich besonders positiv unterstreichen und hervorheben. Dieser Entwurf stellt eine Grundlage dar um die hochwasserbetroffenen Gemeinden zu erfassen und ihre zukünftige Raum- und Bauordnung dahingehend auszurichten. Darüber hinaus können Gemeinden bzw. Wasserverbände die Öffentlichkeit aufgrund dieses Plans informieren und gegebenenfalls die Dringlichkeit unterstreichen, Maßnahmen ins Auge fassen und als Leitfaden verwenden.

    Eine laufende Anpassung (6 Jahreszyklus) ist in Anbetracht der steigenden Starkregenereignisse, des Klimawandels und der Bodenversiegelung sehr wichtig.

    Die Einarbeitung des Oberflächenwassers „schärft“ die Risikolage nach, denn 20- 25 % des Hochwassers wird vom Oberflächenwasser verursacht und die Wahrscheinlichkeit an Starkregenereignissen wird sich zukünftig um ca. 40 % steigern. Des weiteren spielt die fortschreitende Bodenversiegelung auch eine große Rolle.

    Die erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind sehr übersichtlich und geben sehr gut Auskunft über die verschiedensten Wahrscheinlichkeitsmöglichkeiten. Sie geben einen Überblick über die Region, die Gemeinde und „jedes Haus“ (Gebäude- und Wohnregister, der Bevölkerungsregister).

Die Legenden dazu schlüsseln das Gefahrenpotential weiter auf und geben damit sehr genaue Informationen. Die Suchmöglichkeit nach Adresse/Gemeinde erleichtert für Interessierte die Handhabung.

Der Hochwasserrisikomanagementplan zeigt zahlreiche bereits umgesetzte Hochwasserschutzmaßnahmen, aber er zeigt auch viele „Problemgebiete“ auf. Ein absoluter „Hochwasserschutz“ hängt von zahlreichen Faktoren wie Standort, wirtschaftliche und technische Umsetzungsmöglichkeit und Finanzierbarkeit ab. Wenn die Umsetzung eines Hochwasserschutzprojektes nicht oder nur teilweise erreicht werden kann sollte man durch gezielte, nachhaltige Linearmaßnahmen versuchen das Bestmögliche umzusetzen um das Risiko so gut wie möglich zu reduzieren. Diese Vorgabe sollte bei Feststellung des Nichtzustandekommens eines Projektes von den zuständigen Stellen umgehend umgesetzt werden um das Hochwasserrisiko mit den Möglichkeiten die zur Verfügung stehen so gut wie möglich zu vermindern.

Als strategisches, übergeordnetes Planungsinstrument sollte der Hochwasserrisikomanagementplan in den wichtigen Verwaltungsbereichen und den Interessensvertretungen eingesetzt und angewandt werden.

Es wäre zu hinterfragen ob auf allen Ebenen dieser Risikomanagementplan bekannt ist und als entsprechendes Instrument eingesetzt wird. Mir ist er bis vor kurzem nicht bekannt gewesen. Er sollte nicht nur auf der Homepage des Bundesministeriums zu finden sein sondern auch auf denen der Gemeinden, Wasserverbänden und der Länder um digital der Öffentlichkeit zugängig gemacht werden bzw. der Bevölkerung in den Problemgebieten präsentiert werden.

Die enge Zusammenarbeit mit den Bundesländern als für die regionale Wasserwirtschaft zuständige Stelle sowie in Kooperation mit anderen beteiligten Stellen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, insbesondere dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) betreffend die Wildbäche, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) betreffend den Bundeswasserstraßen und dem Bundesministerium für Inneres (BMI) betreffend den Katastrophenschutz, ist in Anbetracht des Umfanges von Hochwasserschutzmaßnahmen zu begrüßen und sollte in der Praxis auch entsprechend umgesetzt werden. In der Praxis laufen nicht immer alle „Zahnräder rund und gut geschmiert“ ineinander und die vorhandenen Studien sind bereits überholt oder stammen aus „Jahre Schnee“.

Als besonders wichtig und notwendig erachte ich, dass die Summe aller Maßnahmen zu einem wirkungsvollen Hochwasserschutz führen. Das beginnt bei der Schaffung von Retentionsräumen in den Zubringertälern, die Aufweitung der „Problemflüsse“ und niedrige Hochwasserschutzdämmen bzw. Uferanpassungen, bauliche Maßnahmen für das Oberflächenwasser der Landesstraßen, der Autobahn bzw. Gräben und Regenwasserkanäle, ... Ziel sollte der Schutz gegen Hochwasser sowie die Sicherung und Verbesserung des ökologischen Zustandes sein. Eingriffe in das Abflussgeschehen und die Landschaft sollten auf ein Minimum beschränkt werden.

„Wenn die Umsetzung eines Hochwasserschutzprojektes nicht oder nur teilweise erreicht werden kann, sollte man durch gezielte, nachhaltige Linearmaßnahmen versuchen das Bestmögliche umzusetzen um das Risiko so gut wie möglich zu reduzieren. „

Dieser Absatz ist besonders hervorzuheben, denn einen Hochwasserschutz kann man nur umsetzen wenn man die dazu benötigten Flächen zur Verfügung hat. Die dafür benötigten Flächen befinden sich größten Teils in Privatbesitz. Es bedarf kluger Planung um den Boden unter unseren Füßen - unscheinbar aber unersetzlich - zu „verplanen“. Der Boden ist das wichtigste Gut für Land- und Forstwirtschaft - ohne Grund und Boden keine Landwirtschaft! Die Land- und Forstwirtschaft spielt eine große Rolle für die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung. Die Versorgung mit frischen, qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Produkten ist essenziell für die Versorgung der Bevölkerung und sichert Arbeitsplätze.

Bei der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen sollte das gelindeste Mittel zur Abwehr der Hochwassergefahr angewendet werden um so ressourcenschonend wie möglich mit den landwirtschaftlichen Flächen umzugehen, Versorgungssicherheit zu erhalten und den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe zu gewährleisten. Im Verbauen von Grund und Boden sind wir Österreicher „Weltmeister“.

Eine lückenlose Isterhebung ist bei bereits in der „Studienphase“ ein gutes Werkzeug um „Überraschungen“ wie einen Trinkwasserbrunnen, eine Kläranlage, Gemeindegrenzen,.... zu berücksichtigen und dadurch ein Projekt bereits am Anfang nicht ad absurdum zu führen. Es wäre schade um die verlorene Zeit aufgrund einer schlechten Isterhebung und daraus resultierend weitere Studien erstellen zu müssen. Dies raubt nicht nur wertvolle Zeit sondern verursacht auch weitere unnötige Kosten und ist nicht vertrauensfördernd.

Einer der größten „Knackpunkte“ ist die schlechte Information und Beantwortung der Fragen der Grundbesitzer, hier besteht auf jeden Fall großer Handlungsbedarf! Studienpräsentationen sollten den Betroffenen umgehend in schriftlicher oder elektronischer Form übermittelt werden. Offene Fragen in eine Fragenkatalog zusammengefasst werden und bei dem nächsten Treffen abgearbeitet werden.

Die Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit muss von Anfang an gegeben sein. Projekte in so großem Ausmaß müssen wachsen und können nur gemeinsam getragen werden.

51. Als Anrainer und damit direkt betroffener Bürger des ausgewiesenen potenziell signifikanten Hochwasserrisikogebiet „7063 Kundl – Langkampfen“ (Gewässer vom Inn), möchte ich gerne zum RMP2021 hiermit meine schriftliche Stellungnahme abgeben. Für mich wird im angeführten Hochwasserrisikogebiet die Risikodarlegung für das Siedlungsgebiet zum Gemeindegebiet Breitenbach (angeführt wird nur Ausserdorf - allerdings betrifft es auch den Ortsteil Dorf) sehr bescheiden dargelegt, bzw. eigentlich nicht vollkommen beschrieben (in der Darstellung fehlt auch ein Teil vom Siedlungsgebiet Ausserdorf bis zum westlichen Innspitz).

Der schützende Inndamm für das Siedlungsgebiet in der Gemeinde Breitenbach wurde in der vorhandenen Höhe und Länge bereits mit dem Inntalautobahnbau „A12“ (Ende 60iger Jahre) errichtet und inzwischen nicht mehr adaptiert / erhöht. Die errichtete Hebeanlage von der Gemeinde Breitenbach (nach dem Hochwasserereignis 1985) war notwendig nach dem Hochwasserereignis 2005 bereits zu erhöhen. Inzwischen stattgefundene Lärmwändeerrichtungen auf der gegenüberliegenden Seite von Breitenbach (für Autobahnkontrollstelle zwischen Inn und Autobahn) sind nachteilig beim Hochwasserschutz für das Siedlungsgebiet Breitenbach.

HQ-100-Ereignisse haben in den letzten 35 Jahren bereits fast 4x stattgefunden (1985 / 2005 / 2013 bzw. 2019 lediglich durch Schneeschmelzwasser und lokale Gewitter).

Die für mich unverleugbare Klimaveränderung hat bereits in den letzten 10 Jahren mit temporären Niederschlagsmengen zu jährlichen HQ5-HQ30-Ereignissen geführt. Nun wäre es für mich absolut umgehend und vorrangig notwendig den Inndamm auf die max. mögliche Höhe und der gesamten Länge seitens der Gemeinde Breitenbach neu anzupassen, unabhängig vom geplanten Zeitpunkt der Abwicklung vom neu gegründeten Wasserverband (dies kann noch 7-10 Jahre dauern) – hier darf man zum Schutz der Wohnsiedlungen Ausserdorf und Dorf bitte nicht länger zuwarten!

52. Bei der Lektüre der Unterlagen ist mir aufgefallen, dass im Faktenblatt 2071 für Liebenfels im Maßnahmenprogramm „Betriebsvorschriften Gewerbe/Industrie“ nicht aufscheint. Im großen Dokument „Entwurf Maßnahmenprogramme“ ist es aber auf Seite 597 enthalten. Im Plan selbst ist mir die Tabelle 13 aufgefallen, wo Seveso-Betriebe und Deponien als Risiko im Fall von Überflutungen genannt sind. Ich weiß nicht, welche Auswirkungen diese Tabelle hat, aber ich denke, dass z.B. nicht jede Deponie im Hochwasserfall ein Risiko darstellt (z.B. eine Bodenaushubdeponie).

53. im Hochwasserrisikomanagement für den Möschitzbach in St. Peter ob Judenburg sind lt. der von Ihrem Ministerium übermittelten Unterlage Maßnahmen im Bereich M.06 Landwirtschaft vorgesehen. Von Seiten der Wildbach- und Lawinenverbauung konnte uns keine Auskunft gegeben werden, welche Maßnahmen konkret vorgesehen sind. Von der Asfinag wird es zur Sicherung der S36 Trasse, die bis 2030 errichtet werden soll, Maßnahmen am Möschitzbach geben. Unsere Frage an Sie: können Sie uns mitteilen, welche Maßnahmen im Bereich M.06 Landwirtschaft vorgesehen sind im Zeitraum bis 2027. Und sind da die Maßnahmen der Asfinag für die Sicherung der S36 – Trasse bereits inkludiert oder sind das separate Maßnahmen?

54. Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Entwurf des zweiten nationalen Hochwasserrisikomanagementplans 2021 wie folgt Stellung.

    Dem Schutz vor Hochwasser kommt insbesondere in dicht verbauten Gebieten eine hohe Bedeutung zu. Daher schreibt die EU-Hochwasserrichtlinie entsprechende Planungen, Ausweisungen bzw. Maßnahmen vor, die national umgesetzt werden müssen. Der Hochwasserrisikomanagementplan ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt zum verbesserten Schutz der Menschen und der ökonomischen und ökologischen Ressourcen in Österreich.

    Das Dokument RMP 2021 beschreibt mit großer Detailliertheit die Grundlagen zum Hochwasserrisikomanagement in Österreich. Die länderspezifischen ergänzenden Unterlagen geben für 416 Risikogebiete, die mit dem BMLRT und den Landesregierungen erarbeiteten Maßnahmen im Risikogebiet, aktuell und in der „festgelegten vorgesehenen“ Planung bis 2027 wieder. Sie können als Zusammenfassung der Anlagen zum RMP2021 angesehen werden. Visualisiert sind die Hochwasserrisikogebiete in der WISA-Datenbank. Die Berücksichtigung von Maßnahmen des gesamten Risikokreislaufs soll dazu beitragen das Hochwasserrisiko nachhaltig zu reduzieren.

Das Hochwasserrisiko für die einzelnen Gebiete wird in Zahlen für unterschiedliche Auftretungswahrscheinlichkeiten - HQ 30, HQ 100 und HQ 300 - angegeben. Die Karten weisen Überflutungsflächen, Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten sowie die betroffenen Gebäude, Landnutzung und kritische Infrastruktur aus und stellen eine wesentliche Grundlage bei der Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne dar. Dies sehen wir sehr positiv, es ermöglicht Unternehmen auf einfachem Wege transparente und leicht nachvollziehbare Informationen zu erhalten. Wünschenswert wäre eine Verschneidung mit den bestehenden Flächenwidmungsplänen (in WISA), um die Wirkung von Hochwasser in den Risikogebieten besser einschätzen zu können.

Konkrete Schutzmaßnahmen

Das 391 Seite starke Hauptdokument zeigt trotz der Informationsfülle sehr klar die Ziele und Maßnahmen auf. Es ist jedoch nicht deutlich ersichtlich, in welcher Weise Schutzmaßnahmen im Betrieb selbst, aber auch im Zusammenspiel mit der angrenzenden Öffentlichkeit abgehandelt werden können.

Es entsteht der Eindruck, dass oft nicht klar ist, wer den Stein ins Rollen bringen soll – sind es die Akteure selbst (Bringschuld von Gebietskörperschaften, Unternehmen, …) oder wird das Risikomanagement durch externe Faktoren (überregionale Hochwasserschutzprojekte, lokale Anlagengenehmigungsverfahren und Bauprojekte, Regionalverordnungen, …) angestoßen? Wir würden uns für die zweite 6-Jahresperiode mehr Transparenz wünschen über die Art der regionalen Schutzmaßnahmengestaltung. Diese Themen, die vermutlich nicht ureigenste Aufgabe des Managementplans ist, könnten im Rahmen von gemeinsamen Informationsoffensiven besser kommuniziert werden.

Die Maßnahmenprogramme enthalten zahlreiche Maßnahmen unter Angabe des Umsetzungsgrades. Bei der vorläufigen Risikobewertung wurden zahlreiche Schutzgüter, welche nicht explizit im Hauptteil des Berichts beschrieben werden, berücksichtigt. Unter anderem wurde auch das Schutzgut „wirtschaftliche Tätigkeit " (Betriebe, Industrie etc.) berücksichtigt. Dies begrüßen wir. Obwohl grundsätzlich für jedes Risikogebiet der Hochwasserschutz individuell geplant, bewertet und mit Schutzmaßnahmen versehen wird, so fehlt aus unserer Sicht die Bewertung nach den kosteneffizientesten und gleichzeitig (volks-) wirtschaftsverträglichen Maßnahmen bzw. die allgemeine Vorgabe des Vorgehens nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Wir schlagen auch vor, dass Kapitel 5 (Maßnahmenplanung) nach Planungsmaßnahmen (GZP, Raumordnung, übergeordnete Planung), nach echten Maßnahmenplanungen, die eine Umsetzung vor Ort erfordern (zB Objektschutz, Rückhalteanlagen) und nach sekundären bzw. begleitenden Maßnahmen (zB Gewässeraufsicht, Information, Bildung, Monitoring) strukturiert werden sollte.

Problematisch ist jedenfalls ein „unkontrollierter" Feststofftransport bei Hochwasser (Treibholz, Geröll, Schlamm) und den dabei entstehenden morphologischen Veränderungen (Erosion, Eintiefung, Anlandungen, …). Relevante hochwasserwirksame Maßnahmen (zB für den Wasserrückhalt außerhalb von Siedlungsgebieten) aus der Biodiversitätsstrategie (Green Deal) verbunden mit entsprechenden Förderungen, könnten einen wesentlichen Beitrag zu einem dauerhaften Hochwasserschutz leisten.

Auflagen

Die Unternehmen unterstreichen in ihren Rückmeldungen auch Bedenken über Art und Ausmaß konkreter Projektanforderungen bzw. Auflagen im Rahmen von behördlichen Bewilligungen oder regionalen Verordnungen. Aus anderen Rechtsmaterien ist bekannt, dass es in den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Bundesländern zu sehr unterschiedlichen Vollzugsszenarien kommt. Wir würden uns auch für diesen Bereich ein nationales „level-playing-field" im Vollzug wünschen. Wesentlich ist beispielsweise für die Praxis, dass man als Unternehmen auf eine Ist-Situationsprüfung zurückgreifen kann und nicht aufgrund noch nicht eingetragener Maßnahmen Extra-Auflagen erhält.

Anlagen mit potenziell negativen Umweltauswirkungen

Im Hauptdokument findet sich in Tabelle 13 eine Liste mit der Anzahl jener Anlagen pro Bundesland, bei denen potenziell negative Umweltauswirkungen (SEVESO, PRTR, Deponie, Altlast, Kläranlage) aufgelistet sind. Da eine konkrete Verortung in den Karten offenbar nicht möglich ist, stellt sich die Frage, wo betroffene Unternehmen diese Informationen finden können.

Auch sollte diese Auflistung nochmals auf das tatsächliche Risiko beurteilt werden. Nicht jede Deponie bzw. Altlast bzw. Seveso- oder PRTR-Betrieb stellt im Hochwasserfall eine Gefährdung dar.

Insbesondere Bodenaushubdeponien und Inertstoffdeponien dürften kein Risiko im Falle eines Hochwassers darstellen. Relevant dürften nur Reststoffdeponien und Massenabfalldeponien sein. Auch bei Altlasten wäre der Status saniert oder gesichert zu berücksichtigen.

Informationen für unsere Mitglieder

Eine zufriedenstellende Umsetzung von Managementplänen funktioniert dann am besten, wenn der Dialog zwischen den Akteuren gefördert wird. Wir regen daher eine Informationsveranstaltung (oder bei Bedarf mehrere), getragen durch WKÖ, Landes-Wirtschaftskammern, BMLRT und weiteren Gebietskörperschaften an, bei denen u.a. folgende Themen für unsere Unternehmen aufbereitet werden:

- Umgang mit Schutzmaßnahmen im und um den Betrieb
- Hochwassermanagement begleitend in Anlagen- und Bauverfahren
- Wer sind meine Ansprechpartner für welche Anliegen? (Bund, Land, BH, Gewässerbezirk, WLV, Baubehörde, Hochwassergenossenschaft)
- Wie wird einheitlicher Vollzug in Österreich gewährleistet?
- Best Practice bei betriebsspezifischen Maßnahmen
- Beispiele für Synergieeffekte mit Gewässerbewirtschaftungs-, Naturschutz-, Biodiversitäts- oder Raumordnungsmaßnahmen?

Überblick über die Umsetzung

Wesentlich für eine optimale Maßnahmensetzung ist für Betroffene eine ausreichende Kenntnis über die Priorisierung und Geschwindigkeit der Umsetzung bzw. die zu generell erwartenden Kosten von Maßnahmen, da stets begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Wir würden es daher begrüßen, wenn die zuständigen Gebietskörperschaften begleitend zum HWRMP einen öffentlich zugänglichen, regional abgestimmten Übersichtsplan (Zeit, Finanzierung) erstellen.

Bundesländer Ober- und Niederösterreich

Da die Donau eines der drei untersuchten Flusseinzugsgebiete Österreichs ist wollen wir exemplarisch auf die Hochwassersituation in den beiden Bundesländer Ober- und Niederösterreich eingehen.

Niederösterreich

Für Niederösterreich sind beispielsweise 60 Risikogebiete ausgewiesen, in denen zahlreiche Betriebe und Betriebsstätten betroffen sind. Die im Managementplan 2021 geplanten Sicherheitsmaßnahmen sind daher zum Schutz der betroffenen Unternehmen zeitnah umzusetzen. Rückwidmungen in der Raumordnung durch nicht oder zu spät umgesetzte Maßnahmen müssen vermieden werden.

Einige Risikogebiete (3018, 3020, 3032, 3040, 3060, 3072, 3074, 3041, 3076, 3071, 3001, 3006, 3007, 3044) für Niederösterreich befinden sich betroffene Betriebe und Betriebsstätten, welche die dringende Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahmen erfordern.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen und Errichtung von geplanten Anlagen, insbesondere im Risikogebiet 3083 Sulzbach, Beeinträchtigungen für Betriebe zu vermeiden sind. Für die Gemeinden Bad Deutsch Altenburg, Hainburg an der Donau und Trautmannsdorf an der Leitha wären zusätzliche Maßnahmen vorzusehen, da aus unserer Sicht hier ein erhöhtes Risiko gegeben ist.

Oberösterreich

In Auswertung der oberösterreichischen Risikogebiete müssten zumindest Maßnahmen für 9 Risikogebiete mit höchster Priorität (4010, 4034, 4041, 4061, 4062, 4067, 4069, 4071 und 4072) und zwei Risikogebiete mit hoher Priorität (4003 und 4016) geplant und/oder umgesetzt werden.

Zusammenfassung

Wichtig für den Wirtschaftsstandort - und somit zur Sicherung von Arbeitsplätzen – ist, dass Industrie- und Gewerbeflächen in Gebieten mit höchster und hoher Priorität durch wirksame Maßnahmen einen dauerhaften Schutz erhalten. Dazu sind ergänzende Unterstützungsmaßnahmen (zB Förderungen, Beratungen) für die Planung und Umsetzung von Objektschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Koordinierung mit den Planungen zum NGP (zB Durchgängigkeit, gewässerökologische Verbesserungen) sollen wie beschrieben zu Synergien führen. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen jedoch so gestaltet sein, dass neben der Erfüllung der EU-Hochwasserrichtlinie diese auch gleichzeitig den Zielen der Klimastrategie (national als auch EU) näherkommen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die zusätzlich in Ausarbeitung und Umsetzung bis 2027 befindlichen Maßnahmen (teilweise mit höchster Priorität) ausreichend sind. Allenfalls sind einige Maßnahmen vorzuziehen, um negative Auswirkungen hintanzuhalten.

In einigen Bereichen werden sogar zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Hochwasserschutzmaßnahmen, welche bereits umgesetzt wurden oder sich in Umsetzung befinden, werden begrüßt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung und würde uns über eine gemeinsame Initiative zu Informationsveranstaltungen freuen.

55. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Hochwasserrisikomanagementplan RMP2021 wird seitens der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau um Ergänzung der betreffend dem Pesenbach (APSFR Nr. 4070) angeführten Maßnahmen ersucht. In der Anlage inklusive Maßnahmenprogramme für die Risikogebiete; Anlage 8: (5) Gründung eines Wasserverbandes/einer Wassergenossenschaft ist auf s. 187 in der Spalte „Status 2021“ und „Status 2027“ jeweils „nicht vorgesehen“ angeführt. Weiters ist in der Anlage 13: (10) Planung technischer Rückhalteanlagen auf s. 400 in der Spalte „Status 2021“ und „Status 2027“ jeweils „nicht vorgesehen“ angeführt. Die Gründung eines Wasserverbandes/einer Wassergenossenschaft bzw. die Planung technischen Rückhalteanlagen sind auch im bereitgestellten Factsheet nicht angeführt. Aus Sicht der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau kann dieser Status jedoch nicht nachvollzogen werden. Bereits seit dem Hochwasserereignis des Pesenbachs im Jahre 2002 bemüht sich die Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau gemeinsam mit den Ober- und Unterliegergemeinden, einen Hochwasserschutzverband zu gründen. Ebenso liegt eine Machbarkeitsstudie vor, die vom Büro Günther Humer Geboltskirchen, erstellt wurde und 2 Retentionsbecken in den Oberliegergemeinden (Ortschaft Wolkersdorf u. bei Hametnerbach) sowie zusätzl. Maßnahmen in Bad Mühllacken vorsieht. Es wird daher um entsprechende Korrektur der angeführten Maßnahmen ersucht.

56. Stellungnahme Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz

Hochwasser werden immer mehr zu einer realen Bedrohung. Was früher ein Jahrtausendereignis war (z.B. Magdalenenhochwasser von 1342), tritt nun in immer kürzeren Abständen auf. Zwei Ursachen sind dafür verantwortlich.

Ab dem 19.Jahrhundert setzte mit dem Bauingenieur Johann Gottfried Tulla eine europaweite Regulierungswut ein. Die Idee war, der menschliche Geist wird die Natur bezwingen. Immer mehr Wasserläufe wurden begradigt, die Ufer mit Steinwürfen fixiert, Nebenarme und Altwasser wurden abgeschnitten und entweder zugeschüttet oder verlandeten später. Die Gewässer wurden zu Wasserautobahnen, jeglicher höherer Wasserstand wurde möglichst schnell stromab geleitet. Darunter leiden wir heute, denn stromab, wo mehrere Wasserläufe zusammen fließen, springt das Hochwasser förmlich über die Ufer. Auch die permanente Versiegelung der Böden leitet die Niederschläge sofort in den nächsten Wasserlauf. Univ.Prof. Dr.Johannes Gepp hatte im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts dokumentiert, dass 80% unserer Auengebiete trockengelegt und damit zerstört worden sind. Und das Unfassbare ist, dieser Trend ging trotz aller vollmundigen Umweltbekundungen weiter. Auch Ihnen werden etliche Fälle bekannt sein. Erlauben Sie, dass wir ein krasses Beispiel anführen. Die Ostautobahn wurde im Jahr 1976 durch die Donau-Au bis Fischamend verlegt, obwohl südwärts genug Platz gewesen wäre. Dabei waren 4 wertvolle Augewässer zugeschüttet worden, eines davon die Lange Lacke in Fischamend mit 2,2 km Länge und bis zu 5,5 m Tiefe. Durch die damit gestörte Gewässerdynamik verlanden nun dort in der Au auch die anderen Gewässer und müssen mit privatem Geld immer wieder nachgebaggert werden. Das nur so nebenbei.

Der zweite Faktor ist der Klimawandel. Im Jahr 2005 war in Paris beschlossen worden, die Weltdurchschnittstemperatur solle nicht mehr als 1,5° Celsius steigen. So wie es aussieht werden wir im Laufe der nächsten Jahrzehnte eine Temperaturerhöhung von >2° Celsius nicht verhindern können.

Wir brauchen uns nicht darüber auseinander zu setzten, welche krassen Auswirkungen so eine Temperaturerhöhung haben wird. Aber es gibt auch Prognosen, welche eine weit stärkere Erwärmung für wahrscheinlich halten. Abgesehen von den landwirtschaftlichen und ökologischen Folgen, hat das auch gewaltige Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen. Eine Studie des Joint Research Centers der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2018 zeigt auf: steigt die Durchschnittstemperatur um 2° C, dann werden die Hochwasser bei uns um 450% (in Worten Vierhundertfünfzig Prozent ! ! !) zunehmen. Das heisst, um das 4 ½-Fache. Sollte die globale Temperatur aber, wie von Vielen befürchtet, um 4° C zunehmen, dann ergibt das eine Zunahme der Hochwasser um 1.300%. Dann würden die Hochwasser in Österreich um das 13-Fache zunehmen.

Man muss klar festhalten, unter diesen Prämissen ist keine der bis jetzt für den Hochwasserschutz geplanten Maßnahmen ausreichend. Noch ist es Zeit, die Ufer sämtlicher Fließgewässer bundesweit sukzessive in einen natürlichen Zustand zurück zu versetzen. Die Gewässer müssen mit dem Umland auch wieder lateral vernetzt werden. Übrigens gehört das unweigerlich zur Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie, zu welcher sich alle Staaten Europas verpflichtet haben, also auch die Republik Österreich. Die Flüsse brauchen wieder ausreichend seitlichen Raum mit Auenland und Nebenarmen. Erst weit darüber hinaus können wieder Dämme zum Schutz der Kulturlandschaft und Ansiedlungen errichtet werden. Solche entsprechend breite Fließgewässerbegleitstreifen binden Hochwasser wie ein Schwamm und geben das Wasser zeitverzögert wieder ab. Selbstverständlich ist das eine gänzliche Abkehr von dem über 100 Jahre lang praktizierten Hochwasserschutz. Aber die bis dato gepflogene Technik beweist mehr und mehr, dass es so nicht weitergehen kann. Jetzt schon stehen die immer höher aufgeschütteten Deiche und mobilen Dämme bei jedem Hochwasser vor der Überflutung.

Es muss völlig klar sein, immer bedrohlichere Wasserstände verlangen ein prinzipielles Umdenken. Siedlungen knapp am Wasser werden immer häufiger schwer verwüstet werden. In vielleicht 5 Jahrzehnten, vielleicht auch früher, werden die Menschen aus solchen Gebieten absiedeln. Die vom Rechnungshof für die Revitalisierung der Gewässer ins Auge gefassten 2,7 Milliarden Euro werden da nicht ausreichen. Dann werden prinzipiell andere Konzepte notwendig sein. Es ist wichtig dieses Szenario jetzt schon zu berücksichtigen.

Und noch etwas muss klar ausgesprochen werden. Die Wasserkraftlobby stellt in den Raum, dass die Staue dem Hochwasserschutz dienen würden. Hunderte Prozesse von Anrainern gegen die Betreiber von Wasserkraftanlagen zeigen jetzt schon, dass solche Werke die schädigende Wirkung von Fluten nur noch verstärken. Welche Auswirkungen solche Schäden bei einem Vielfachen der Hochwasser verursachen werden will man sich gar nicht vorstellen.

Das Resume muss sein, Abkehr vom herkömmlichen Hochwasserschutz. Statt dessen müssen Bäche, kleine Flüsse, größere Flüsse und Ströme wieder „Ellenbogenfreiheit" erhalten, seitlichen Raum für Auenland und Nebengewässer. Nur so wird man die Herausforderungen der Zukunft meistern können.

57. Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemein

Der Hochwasserrisikomanagementplan (im Folgenden RMP 2021) und die darin enthaltenen Maßnahmenprogramme für die einzelnen Risikogebiete haben gemäß Wasserrechtsgesetz Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement zu enthalten. Die Maßnahmen umfassen sowohl bauliche Maßnahmen, wie Hochwasserschutzdämme und Rückhaltebecken, aber in vielen Bereichen auch nicht-bauliche Maßnahmen der Planung (Raumordnung, Bauordnung, Katastrophenschutz), der Bewirtschaftung (Land- und Forstwirtschaft) und der Bewusstseinsbildung. Der Hochwasserrisikomanagementplan beschreibt diese Maßnahmen, erläutert den Prozess der Umsetzung und gibt Handlungsempfehlungen.

Wie im RMP 2021 festgehalten wird, ist grundsätzlich zwischen fluvialen (von Flüssen ausgehenden) und pluvialen (ohne Bezug zu einem Gewässer – Oberflächenabfluss infolge von z.B. Starkregen) Hochwasser zu unterschieden.

Die österreichische Land- und Forstwirtschaft ist dabei nicht nur durch beide Arten von Hochwässern massiv betroffen, sondern auch durch etwaige Schutzmaßnahmen wie die Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen.

So werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen nicht nur für konkrete bauliche Maßnahmen herangezogen, sondern dienen auch als Retentionsflächen. Da dieser Managementplan eine Grundlage für die Umsetzung von künftigen Schutzprojekten ist, soll unbedingt auf die Betroffenheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hingewiesen werden.

Problemstellung für land- und forstwirtschaftliche Grundeigentümer

Dass die Gesellschaft vor Hochwasser geschützt werden muss und landwirtschaftliche Flächen im Kontext mit dem Hochwasserrisikomanagement in vielen Bereiche eine wichtige Rolle spielen können, liegt auf der Hand. Im Hinblick auf fluviale Hochwasserereignisse kann dies ua durch bauliche Maßnahmen wie der Errichtung von Hochwasserschutzdämmen oder der Schaffung von Retentionsflächen erfolgen. Aber auch im Hinblick auf pluviale Hochwasserereignisse kann die Landwirtschaft durch standortangepasste Nutzung, die auf die Geländeverhältnisse, die klimatischen Voraussetzungen und Bodeneigenschaften Rücksicht nimmt, ihren Beitrag leisten. Dabei sind allerdings folgende Punkte zu berücksichtigen:

Flächeninanspruchnahme

Gerade bei baulichen Maßnahmen wird die österreichische Landwirtschaft stark in Anspruch genommen. Denn der bereits ohnehin vorhandene Flächendruck auf landwirtschaftliche Flächen wird auch durch den Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen verstärkt. In diesem Zusammenhang ist oftmals zu beobachten, dass ein Beitrag der betroffenen landwirtschaftlichen Grundeigentümer als selbstverständlich angesehen wird.

Ebenso wird der Einstau von landwirtschaftlichen Flächen innerhalb eines Rückhalteraumes von Projektwerbern als „verkraftbar“ angesehen, da diese Flächen bisher ohnehin von Hochwasser betroffen seien. Derartige Ansichten sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich grundlegend abzulehnen.

In diesem Zusammenhang ist nämlich eindringlich darauf hinzuweisen, dass die Produktionsgrundlage „Boden“ nicht vermehrbar und der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Flächen für unbestimmte Zeit gegeben ist, da Rückbaumaßnahmen nur in Ausnahmefällen stattfinden. Im Hinblick auf diese Thematik gilt es Maßnahmen den Vorzug zu geben, die sowohl dem Hochwasser- als auch dem Flächenschutz Rechnung tragen.

Dieser Verlust an Fläche wirkt sich jedoch nicht nur allgemein auf die Land- und Forstwirtschaft sehr negativ aus, sondern stellt insbesondere auch einzelne Betriebe vor große Herausforderungen.

So haben tierhaltende Betriebe den Viehbestand auf die jeweils vorhandenen Flächen abgestimmt oder wird die Vertragsproduktion im Pflanzenbau (z.B. Gemüseproduktion) nahezu verunmöglicht. Als Resultat sind hierbei mangelnde Planbarkeit und etwaig anstehende Pönalen zu nennen. Abschließend ist zu erwähnen, dass leider teilweise beobachtet werden kann, dass bei fehlender Zustimmung zu geplanten Maßnahmen eine zwangsrechtliche Einräumung von entsprechenden Rechten angedroht wird. Dies auch dann, wenn eine solche Vorgangsweise in der Praxis nicht wirklich umsetzbar oder rechtlich möglich ist.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich gilt es derartige Vorgangsweisen jedenfalls hintanzuhalten.

Entschädigungsregime

Im Hinblick auf das Entschädigungsregime ist anzumerken, dass aufgrund der raschen Verknappung von verfügbarem Boden steigende Pacht- und Grundstückspreise für landwirtschaftliche Flächen die Folge sind. Eine etwaige einmalige Entschädigung berücksichtigt dieses Problem meist nur eingeschränkt. Denn landwirtschaftliche Grundeigentümer können auf Basis der Entschädigung keinen gleichwertigen Ersatzgrund kaufen, da die Verkehrswerte rasch steigen und die Entschädigung oft zu niedrig bemessen ist. Auch das derzeitige Förderregime erlaubt nur die Förderung einmaliger Zahlungen im Zuge der Projektrealisierung. Aus Sicht der aktiv wirtschaftenden Betriebe sind jedoch laufende bzw. anlassbezogene Entschädigungen klar vorzuziehen.

Geänderte Bewirtschaftungsmaßnahmen

Im Hinblick auf pluviale Hochwasserereignisse wird im RMP 2021 richtigerweise festgehalten, dass eine standortangepasste Nutzung den Oberflächenabfluss reduzieren kann, wenn beispielsweise ein erhöhter Bodenbedeckungsgrad, eine größere Oberflächenrauigkeit oder die Vermeidung von Bodenverdichtungen erreicht wird. Hier ist anzumerken, dass nicht nur die Gesellschaft im Allgemeinen, sondern auch die Landwirtschaft im Speziellen von pluvialen Hochwasser betroffen ist.

Denn durch derartige Ereignisse werden fruchtbare Böden abgetragen und geht wertvolles Ackerland verloren. Somit ist festzuhalten, dass die Landwirtschaft jedenfalls auch durch derartige Ereignisse beeinträchtigt ist und bereits jetzt viele Maßnahmen setzt, um Schädigungsereignisse hintanzuhalten. Durch die Anpassung der Bewirtschaftung in der Landwirtschaft, Erosionsschutzmaßnahmen oder Gewässerrandstreifen leistet die Landwirtschaft ihren Beitrag zum Hochwasserschutz und hilft Wasser in der Fläche zu halten.

Zum Fachgebiet Teichwirtschaft

Die künstlich errichteten Teiche der Karpfenteichwirtschaft übernehmen neben der Fischproduktion bislang wenig beachtete Funktionen betreffend Wasserhaushalt und -management, indem sie den Wasserrückhalt in der Fläche ermöglichen (Stichwort dezentraler Hochwasserschutz) und Starkregenereignisse bis zu einem gewissen Grad auffangen können. Darüber hinaus tragen sie durch das Befüllen in der wasserreichen Frühjahrsperiode und das Halten des Wassers während des trockenen Sommers zum regionalen Wassermanagement bei, haben positive mikroklimatische Auswirkungen und federn regional spürbar die Auswirkungen des Klimawandels ab. Die laufende Instandhaltung der Teiche erfolgt über die Bewirtschaftung. Sie sind vor allem in den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark ein wichtiger Bestandteil der blauen Infrastruktur und sind eng mit dem Landschaftsbild und Tourismus verbunden. Neben dem technischen Hochwasserschutz müssten im Sinne eines interdisziplinären und sektorenübergreifenden Hochwasserrisikomanagements auch die Aquakultur und Fischproduktion als eine Form der landwirtschaftlichen Produktion mitgedacht werden. Dies geht einher mit einem genauen Verständnis der Besonderheiten und Vorteile, die mit der Teichwirtschaft verbunden sind und deren dezidierte Berücksichtigung bei den Planungen und Maßnahmen. Die Errichtung der Teiche geht urkundlich belegt bis ins 13. Jahrhundert zurück. Ein Altbestand an Teichen befindet sich im Hauptschluss von Fließgewässern. Hier braucht es praktikable und abgestimmte Regelungen, um vorhandene Entwicklungspotentiale zu fördern. Unter den oben genannten Gesichtspunkten und im Sinne der großen Strategien der Zeit (EU Green Deal, Farm to Fork Strategie, Biodiversitätsstrategien – EU wie National, Strategische Leitlinien für die EU Aquakultur, Nationaler Strategieplan Aquakultur, Österreichische Klimawandelanpassungsstrategie, etc.) sollte ebenso überprüft werden, ob die Errichtung neuer Teiche im Hauptschluss unter gewissen Voraussetzungen möglich ist, auch um historisch vorhandene Teiche wieder reaktivieren zu können.

Als Finanzierung von landwirtschaftlichen Maßnahmen mit Hochwasserbezug wird im Entwurf des RMP201 das Agrarumweltprogramm ÖPUL genannt und der Bezug zur neuen GAP-Periode hergestellt (ab S 139). Als Hinweis möchten wir anmerken, dass die Maßnahmen für den Sektor Landwirtschaft betreffend Teichwirtschaft und Fischproduktion nicht im Rahmen der GAP unterstützt werden, sondern über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) 2021-2027 gefördert werden.

Lösungsvorschläge

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich sind Grundeigentümer frühzeitig in die Planung von baulichen Maßnahmen einzubinden. Eine frühzeitige Einbindung der betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer würde nicht nur helfen vorhandene örtliche Kenntnisse besser nutzen zu können, sondern würde auch insgesamt bessere und vor allem von allen Seiten akzeptierte Lösungen hervorbringen.

Ebenfalls sicher zu stellen ist, dass Landwirten angemessene Ersatzgrundstücke zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden. Denn einmalige Entschädigungen sind langfristig gesehen nicht zielführend. Um die oben angesprochenen Problemstellung zu lösen werden folgende Punkte vorgeschlagen:

- Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zur Realisierung von baulichen Maßnahmen muss ein Angebot über Ersatzflächen vorliegen. Dahingehend gilt es sicherzustellen, dass betroffene Grundeigentümer zwischen drei Möglichkeiten entscheiden können:
    - Ersatzgrund in angemessenem Verhältnis
    - Dienstbarkeitsentschädigung mit einer Anfangsentschädigung und danach mit Entschädigungen im Anlassfall
    - Verkauf von Grundstücken (mit Rückpachtoption, falls möglich)
- In der steuerlichen Beurteilung von Entschädigungen im Zusammenhang mit Errichtung und/oder Betrieb von Hochwasserschutzanlagen ist im Lichte einer Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse von Steuerfreiheit auszugehen, sodass für Grundeigentümer/Bewirtschafter hier Rechtssicherheit zu schaffen ist.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die österreichische Land- und Forstwirtschaft einen großen Beitrag zum Hochwasserschutz und -rückhalt durch entsprechende Waldpflege, Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen oder Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau (Mulchsaat, Direktsaat etc.) leistet. Diese Leistungen sollten von der Gesellschaft auch honoriert werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

58. Wir beziehen uns wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21.7. 2015 auf die APSFR 4010 Seltenbach Alkoven und 4008 Donau-Aschach.

Zu den Hochwassergefährdungen:

Diese sind in unterschiedlichen Karten mit unterschiedlichen Daten veröffentlicht auf HORA (HORA Pass), WISA, DORIS, Verbund AG, Pöyry (= Scietec bzw. Reichel Günter bzw. GR-Consult) - Kalibrierung/Nachrechnung HW 2013, Werner Consult, Thürriedl&Mayr (Vermessung HW 2013), Lamellenprognose, GE-RM, Schutzzone Überflutungsgebiet, Rote Gefahrenzone lt. ORF 14.8.2017.

Das Risiko bei ein und derselben Liegenschaft reicht dabei von niedriger Gefährdung bis zur Gefahr für Leib und Leben, auch innerhalb von Gebäuden.

Wie erklären sie diese Veränderungen? Wenn gleichzeitig versichert wird, daß Bestand und Betrieb der Kraftwerke keine negativen Auswirkungen haben. Also können auch keine neuen Gefahren entstanden sein. Wer (Bund oder Land) ist dafür letztverantwortlich?

Unsere Kritik zum RMP 2015 hat bewirkt, daß - die Überflutungsflächen südlich der B129 entfernt wurden und der Seltenbach lt. Gefahrenzonenplan wieder seinen bisherigen, in amtlichen Dokumenten verwendeten Namen “Weidachbach” erhalten hat - die Maßnahme Absiedelung und Rückwidmung geändert wurde: Oberösterreich versteht diese Maßnahme (M10) als vollständig umgesetzt, da auch die Nullvariante (keine Absiedelung) aus hiesiger Sicht eine Umsetzung darstellt.

Zusätzlich sind bei der Errichtung von Bauten im HQ100 Abflussbereich die Bestimmungen des § 47 Oö. BauTG 2015 zur hochwassergeschützten Gestaltung von Gebäuden zu berücksichtigen. (wurde am 28. September 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 268/2016) veröffentlicht!)

Im Widerspruch dazu veröffentlicht das Land OÖ im Jahr 2018 eine Bestvariante (erweiterte Schutzzone Überflutungsgebiet), auch im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz und dem verfassungsmäßigem Recht auf Eigentum: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_WW/EferdingerBecken_Bestvariante_Jan2018.pdf

Dem Rechnungshofbericht https://www.lrh-ooe.at/Mediendateien/Berichte2015/IP_Gewaesserbezirke_Bericht.pdf vom August 2015 ist zu entnehmen: Gefahrenzonenpläne liegen für die besonders hochwassergefährdeten Gebiete (APSFR Gebiete) bereits vor und entsprechen den Hochwassergefahren-und Risikokarten gem. EU-Hochwasserrichtlinie.

Für den Seltenbach (Weidachbach) fehlt daher die erforderliche Begründung, warum der Gefahrenzonenplan 2021 neu erstellt wird.

Für die Donau gibt es den bis 2019 zugesagten kommissionierten Gefahrenzonenplan bis heute nicht.

Zu den geeigneten Maßnahmen der Hochwasserminderung:

Die Innstudie unter Federführung der TU München mit den Themen Retentionsräume, Sediment- und Staustufenmanagement wurde ebenfalls für 2019 versprochen.

Mitteilung des Landes OÖ: Das Umsetzungsrisiko bei aktiven und passiven Hochwasserschutzmaßnahmen ist als hohes Umsetzungsrisiko gekennzeichnet, da hier seitens der Verwaltung keine Handlungen gesetzt werden, sondern nur Maßnahmenvorschläge entwickelt werden können. Die Umsetzung obliegt immer! den Gemeinden und Bürgern. Im Kontrast dazu steht im Fachjournal für Kommunalpolitik Niederösterreich/Wien vom Dezember 2011 (Donauhochwasser und Gemeinden):

Gemeinde hat Gefahrenquelle nicht geschaffen. Die Donau liegt – als öffentliches Gewässer und damit als Allgemeingut - über welches der Bund das Eigentumsrecht ausübt – außerhalb ihres Verantwortungsbereiches und Ihrer Bestimmungsgewalt. Der Gemeinde kann daher keine Gefahrenzuständigkeit im Sinne einer Eigenschaft als „Halter“ der Gefahrenquelle „Donau“ zugeschrieben werden.

In wessen Verantwortungs- bzw. Kompetenzbereich liegen Maßnahmen zum Donau-Hochwasserschutz in Oberösterreich? Gibt es Unterschiede zu Niederösterreich, wenn ja welche?

OÖ ist das einzige Bundesland, das keine Durchflußdaten an der Donau veröffentlicht. Eine Begründung dafür gibt es nicht.

Bemerkenswert ist außerdem, daß auch Messwerte von Pegeln in den hydrographischen Jahrbüchern korrigiert werden. So war der amtliche Wert des Pegels Wilhering für das Hochwasser 2002 fast 10 Jahre lang um 2m zu hoch eingetragen. Begründung: Der Wert war nicht gemessen, sondern mußte rekonstruiert werden.

Noch bemerkenswerter ist der Pegel Aschach Agentie (MSt. Nr. 207043, km 2159,73, Pegelnullpunkt unverändert bis heute 260 m.ü.A.: 60 Jahre lang (bis einschließlich 2013) wurde der Pegel 10.7.1954 mit 875 cm angeführt. Im Jahrbuch 2014 wurde er um 39 cm auf 914 cm erhöht, 2015 von 914 cm auf 882 cm gesenkt, 2016 auf 875 cm gesenkt und auf 882 cm erhöht bis einschließlich aktuelles Jahrbuch 2017.

In wessen Auftrag und zu welchem Zweck wurden diese historischen Messwerte trotz unverändertem Pegelnullpunkt korrigiert?

Und warum ist auch beim HW 2013, 23:15 Uhr, beim Pegel Aschach Agentie eine Differenz von 41 cm? Lt. Ereignisdokumentation BMNT 747cm (9.900 m3/s Durchfluß vom 3. bis 4. Juni aus Modellierung, ausgewertet von VHP) Lt. Hochwasserdokumentation BMVIT 788 cm (9.900 m3/s)

59. Stellungnahme „Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken“

Ist die Umsetzung der EU Hochwasserrichtlinie für Sie nachvollziehbar?
(Anm.: Leitfrage zur Unterstützung des Prozesses der Öffentlichkeitsbeteiligung aus Entwurf RMP2021)

a) Wir sehen ein grundsätzliches, grundlegendes Problem, das den gesamten Risikomanagementplan betrifft.

Da die Grenzen der APSFR offensichtlich nach den Hochwasser-Anschlaglinien definiert sind, fehlt hier eine wichtige Grundlage, nämlich die Methodik

- wie im entsprechenden Gebiet definiert wird, was ein HQXX ist,
- wie es bestimmt wird und
- wie dessen Definition aktualisiert wird.

Ein- und dasselbe HW Ereignis wird sowohl regional als auch abhängig von den Quellen unterschiedlich eingestuft und oft nachträglich geändert. Ohne eine klare, einheitliche Methodik, ist etwa die Bezeichnung HQ100 allein, als Grundlage einer Planung aus der sich rechtsverbindlichen Normen ergeben sollen, völlig ungeeignet.

b) In der Tabelle Anlage 2 „berücksichtigte Schutzgüter“ fehlt Wohnraum, Wohngebäude. Das Recht auf Wohnen stellt ein Menschenrecht der zweiten Generation dar.

c) zu Ziel 1: Die Vermeidung neuer Risiken … Die Vermeidung neuer Risiken wird im Wesentlichen durch planerische Maßnahmen bzw. nicht-bauliche Maßnahmen (z.B. Gefahrenzonenplanung, Widmung, örtliche Entwicklung, Bauordnung, Instandhaltung etc.) erreicht. – Die Risiken, die durch die Anlandung von Sedimenten in Stauräumen entstehen, fehlen hier:

- höhere Spiegellagen bei Hochwasser (Ergebnis jüngster Untersuchungen Prof. Theobald im Auftrag der OÖLRG),
- vermehrter Schlammaustrag (Feinsedimente),
- Verlust an Retentionsraum in den Stauräumen selbst (siehe Ziel 2)
- Verlust an Retentionsraum in den Vorländern durch Geländeaufhöhungen, die nach dem HW nicht beseitigt werden (können), wie etwa in Auwäldern.

d) zu Ziel 2: Die Reduktion bestehender Risiken … Im Rahmen der nicht-baulichen Maßnahmen spielen ebenso die hochwasserangepasste Nutzung und Entwicklung neben einer umsichtigen Planung eine wesentliche Rolle. - Als wichtige Maßnahme fehlt hier die Einführung von einer intelligenten Kettenstauregelung an Donau, Inn und Salzach mit Schaffung von Retentionsraum durch Vorabsenkung und Dämpfung der HW-Welle durch Wiederanstau.

e) zu Ziel 3: Reduktion nachteiliger Folgen während … - Hier fehlt die vorbeugende Sicherung von mobilen Volksvermögen wie zum Beispiel: Hausrat, Geräte, Nutzvieh, Fahrzeuge etc. durch Abtransport bzw. Auslagerung (Räumung von Kellern und

Erdgeschoss, Auspumpen von Öltanks, Evakuierung von Lagern mit gefährlichen Stoffen etc.) Siehe auch 12)

f) zu Ziel 4: Stärkung des Risiko- und Gefahrenbewusstseins … Es sollte betont werden dass es hier nicht nur um Einsatzkräfte und Krisenstäbe geht, sondern auch um Beteiligung der betroffenen Bevölkerung. Es geht etwa auch um

- Funktionsfähigkeit von Ausrüstung (Pumpen etc.) im privaten Bereich und laufende
- Weitergabe des nötigen Wissens.

So wie es Brandschutzübungen und Sirenenproben gibt, muss es regelmäßig auch Hochwasserübungen geben.

Wurden die Unterlagen und Karten verständlich aufbereitet?

(Anm.: Leitfrage zur Unterstützung des Prozesses der Öffentlichkeitsbeteiligung aus Entwurf RMP2021)

g) Das Akronym APSFR sollte vor der ersten Verwendung im jeweiligen Dokument definiert werden.

h) Das Maßnahmenprogramm ist äußerst unübersichtlich dargestellt. Die Aufteilung in 4 Abschnitte ist nicht nötig. Eine einheitliche Darstellung aller Maßnahmen zu einem APSFR wäre zielführend.

Auf Seite 135 sehe ich etwa dass für APSFR 4008 in den kommenden Jahren etwas sogar mit hoher Priorität umgesetzt werden soll. Aber was? Eine übergeordnete Planung? (Überschrift S. 133) Was wird geplant?

Welche Maßnahmen erachten Sie als besonders wichtig und notwendig?

(Anm.: Leitfrage zur Unterstützung des Prozesses der Öffentlichkeitsbeteiligung aus Entwurf RMP2021)

i) Regelmäßige Messungen zur Ermittlung der Durchflußmengen (Aktualisierung der Abflusstafeln). Für die Gemeinden im Eferdinger Becken etwa sind nicht die Pegel der Donau oberhalb relevant, sondern die Durchflussmengen – etwa bei Achleiten. (zu Maßnahme 30, S 246)

j) Im Hochwasserfall sollte die Bevölkerung darüber informiert werden, welche Anschlaglinien/Lamellen voraussichtlich und wann erreicht werden. Das ist insbesondere bei flachen Topographien wie in Beckenlagen wesentlich relevanter als eine Prognose der Pegel. (zu Maßnahme 30, S 246)

Dies ist insbesondere bei der individuellen Planung von Maßnahmen zur Sicherung von Hausrat und Fahrzeigen für die Betroffenen wichtig. (S.u) Betroffene müssen wissen, ob Sie den Keller ausräumen müssen, das Auto wegfahren etc.

k) Alle Maßnahmen, die die Häufigkeit von Überflutungen von Wohn und Siedlungsraum senken. Im Bereich von Donau, Inn und Salzach sind das vor allem die oben erwähnte intelligente Kettenstauregelung (Maßnahme 25), die Schaffung von Retentionsraum durch Entfernung von Sedimenten aus den Stauräumen (Wiederherstellung der Durchgängigkeit für den Sediment-Transport (Maßnahme 15 S. 180)) und die Errichtung von gesteuerten Flutpoldern, sowie die laufende Optimierung von Wehrbetriebsordnungen (Maßnahme 25).

Haben Sie Anmerkungen zu einem bestimmten Risikogebiet (APSFR)?

(Anm.: Leitfrage zur Unterstützung des Prozesses der Öffentlichkeitsbeteiligung aus Entwurf RMP2021)

l) Das APSFR 4008 (Eferdinger Becken) zeichnet sich durch sehr lange Vorwarnzeiten bei Hochwasser aus. Es gibt für den Pegel Achleiten eine 48h Prognose und die Wellenlaufzeit von Achleiten bis ins Eferdinger Becken beträgt weitere 8h. Die Bewohner können somit radikal zur Schadensminimierung beitragen indem sie bewegliche Güter in Sicherheit bringen (Fahrzeuge und mobile Maschinen in höhergelegene Gebiete transportieren und Hausrat in die oberen Stockwerke der Häuser schaffen). Die „Initiative Hochwasserschutz Eferdinger Becken“ hat daher schon 2015 in einem Masterplan vorgeschlagen, dass Gemeinden im HW-Fall Unterstützung des Bundesheers anfordern, damit Soldaten bei der Sicherung des Hausrats etc. den Bewohnern noch VOR Eintreffen der HW-Welle helfen. Bei Unterstützung mit 2 Soldaten pro Liegenschaft und 600 betroffenen Haushalten werden etwa 1200 Soldaten benötigt. Leider wurden noch keine Einsatzpläne für eine solche Maßnahme, die dann ja unverzüglich umgesetzt werden muss, ausgearbeitet und abgestimmt. (zu Maßnahme 31, S. 252) Vergleichbare Maßnahmen sind auch in anderen Gebieten mit entsprechender Vorwarnzeit denkbar.

m) Bauliche Maßnahmen an Gebäuden, die zur Reduktion des HW-Risikos beitragen, wie zum Beispiel Verlegung von Wohnraum in obere Stockwerke, sollten immer erlaubt und in Risikogebieten ggf. gefördert werden. (zu Maßnahme 17, S. 188)

n) Bodenversiegelung sollte wo immer möglich vermieden werden. Etwa sollten Supermarkt-Parkplätze nicht mit durchgehender Asphaltierung angelegt werden.

o) Maßnahme 18 (Absiedelung) hat hier kaum einen Nutzen gebracht. Die Rahmen-Bedingungen waren schlecht. Nur 75 von potenziell 600 vom HW betroffenen Liegenschaften konnten sich das leisten und wurden abgesiedelt. Es entstand daher kein durchgängiger Raum den man als Überflutungsgebiet nutzen könnte. Es wäre besser gewesen, man hätte mit dem Geld in den unbesiedelten Augebieten einen Flutpolder errichtet, der ein wesentlich größeres Retentionsvolumen bieten würde, da er zwar flächenmäßig kleiner wäre, aber bis zu 10m hoch geflutet werden könnte.

60. Postalisch übermittelte Stellungnahme:

Betreff: Einbringung öffentl. Beteiligung Hochwasserrisiko Risikogebiet 7014 Ötztaler Ache

Sachlage Feststellung Sicherheit Erkenntnis Mangel Risikogebiet 7014
KG. Längenfeld-Nord Ötztaler Ache,-Bereich Weiler Dorferau
Verschlechterung mit erheblich negativer Auswirkung
Prüfung Istzustand Erhebung Maßnahmen APSFR Gebiet 7014
Gutachterliche Stellungnahme Sachlage Feststellung Erkenntnis Analyse

Danke für Deine Information,
wie telefonisch nochmals besprochen, übermittle ich Ihnen, diese öffentliche Beteiligung HW-Schutz unter Berücksichtigung einer Gutachterlichen Stellungnahme, Vorort Situation, Erkenntnis, Sachlage, Feststellung, Erfahrung , Sicherheitsmangel, negative Verschlechterung mit hohen Risiko zerstörender Wirkung räumlich und zeitlicher Überflutung und Abfluss.

Wissen/Erlebt: Vorort HW-HWK Situation, Kenntnis, Erfahrung, zeitmäßige Analyse drohender, unvorstellbarer, unberechenbaren Gefahr. Das unvorstellbare einfach mit sehr geringen Vorlauf ist passiert und geschehen ... > 50 Jahre FF-Einsätze, Zeitzeuge, Erkenntnis, Analysen, Stumme Zeugen, HW-Abflussgebiet der Ötztaler Ache inkl. Vorfluter im Längenfelder Becken bis Huben i.Ö.

Gebiet: Süd, Südwest, West HW-HWK Risikobereich zum Wohngebiet Dorf, Espan, Dorferau.

Mangel Risikogebiet 7014 Ötztaler Ache KG. Längenfeld Nord :

Mangel Örtlicher öffentlicher Sicherheit des Gefahren- und Hochwasserschutzes, zerstörte Sicherheit Auwald, Wald, Forst, Infrastruktur, nicht bewilligter durchgeführte Mangelzufügung der Tatlast Beweisgesichert, Änderung der Hochwasseranschlaglinie direkt zum Wohngebiet Dorferau als enormes hohes Risiko mit Schwachpunkten, Verschlechterung „Schutz in Allem".

Zerstörung, Abgrabung der Schutzbauwerke, Rodung, Fällungen, Ablagerung, Lagerung, Einlagerung, als enorm hoher Mangel der örtlichen und öffentlichen Sicherheit,
Laufender Ein- und Aufschüttungen >2,30m, zerstörter Hochwasser Abfluss ASFR HW-Gebiet 7014 Ötztaler Ache,

Errichtung Holzlagerplatz im direkten HW-Abflusstrichter, ohne Bewilligung durchgeführt, als erforderlich bewilligungspflichtige mehrfacher Bauwerke (nicht möglich), im Auwald.
Abgrabung, Aufschüttung, Verdichtet, Feinplaniert, Höhe >1,60m – 2,50m, zusätzlich direkter HW-Einstossgebiet mit Geschiebefracht HW- Ötztaler Ache unberechenbar der Folgewirkungen in Allem.

Verschlechterungen, Zerstörungen im HW-Risikogebiet und HW-Abflussgebiet, geforderter Rückbau Abschluss Schutzdamm-Schutzmauer (Bild….) mit Störungen HW-Abfluss, zusätzlicher Zerstörung Schutzdamm, Verschiebung der HW-Anschlaglinie zum Wohngebiet, Rodung, Fällung, großflächige Entnahme, ganzer Baumreihen im Windgürtel, Überschirmungen, Einlagerung, Ein- Aufschüttungen, Verdichtung, Lagerung, Einlagerung, Schrottcontainer erfolgter Störung, flächendeckendes Ausmaß, unaufhörlicher vorsätzlicher Vorteilnahme jeweiliger Zonen im HW-Gefahren- und HW-Abflussbereich Ötztaler Ache 7014 KG. Längenfeld-Nord, mangelnde Betreuung-Schutzverletzung.

Verursacher: Vorsätzliche Zerstörung, Störung, Vorteilnahme, Handlung, …, HW-HWK-SCHUTZ!
„UNAUFHÖRLICHER SCHWERE"

7014-Risikoplanung, erforderlich und begründet auf den vorgenannten Verschlechterungen, Schutz für das Baugebiet mit mehr als 70 Bauplätzen zuzgl. Wohneinheiten im Wohngebiet Dorferau, Östliche Zufahrt Espan-Dorferau mehrmals Überflutet mit Zufluss ins Wohngebiet mit daraus resultierender Erkenntnis im Zeitverlauf, Schwankungen, Zunahme, Abnahme jeweiliger HW´s und Katastrophen. Die Gesamtbebauung aller Bauflächen in Dorferau, steht vor Abschluss der Wohnraumschaffung durch die Gemeinde Längenfeld.

Begründung zusätzlicher Maßnahmen und Schutz im HW-Einflussgebiet und HW-Abflussgebiet Dorf, Espan, Dorferau mit betreuter Verbesserung HW-Schutz und örtlicher Abwasser Kanallast. Berücksichtigung, Abfolge, Abfassung und Durchführung, entgegen der Störung willkürlicher Vorteilsnahmen mit der daraus bestehenden Verschlechterung.

Ausgehende Erfahrung tatsächlich Erlebten mit jeweiligen Vorort Sachlage, Kenntnis und Erkenntnissen mit nachträglicher unbeeinflussbaren Analysen der Beobachtung, unvorstellbarer HW-Situationen im Geschehen unwiederbringlich enorm hohen Schadens mit Schadensbildern. Evaluierung, Revalierung, Adaptierung, Analysen im Bestand, zusätzlich erforderlicher HW-Schutz, ungehinderter HW-Gefahren Abfluss in Allem, Weiler Dorf und Dorferau.

Betroffenes Wohngebiet, Risikogebiet 7014 Ötztaler Ache Längenfeld der Weiler, Dorferau-Dorf-Espan. Hochwasserrisiko hoher Wahrscheinlichkeit entgegen der Wirklichkeit in der Hochwasser Risikowertung, HQ_{xx}???, HQ_{30} > 500 Betroffener, >10ha. Maßnahmenprogramm 2021-2027 M01.,M02, M07, M16, M30, ...? HQ´s?, HW´s? feststellbar, und Erosion der Fortschreitung.

Allgemeines Hochwasserrisikogebiet 7014 Ötztaler Ache Längenfeld Nord

Einzigartiger Landschaftsteil, Verfehlungen mit Nutzung, fehlender HW-Sicherheit, ausbaubar, schützenswerter Zonen, teilw. geschützt Mehrfachwertig, barrierefrei, Vielfältige Naturzone, hoher Mehrwert, Nachhaltig Natur, Mensch, Lebensraum für Alle und Allem in Jedem.
Mangel laufender Störung, Schutz und Sicherheitsverfehlung dringlicher Rückbau der Verfehlungen.

Restitution nördlich Dorferau der TIWAG im Zuge der Erweiterung mit Bestands Mehrwertnutzung SKW-Küthai, erfolgter Projektvorstellung mit Planeinsicht, Mehrwert zukünftiger Gemeinschaft öffentlicher Nutzung, jedoch kein HW-Schutz von Süden kommend im betroffenen Wohngebiet.

Abfluss Hochwasserrisikogebiet 7014 Ötztaler Ache Längenfeld Nord

- Abflussgebiet - .....
  Alle Vorfluter Längenfelder Becken, von Huben i.Ö. kommende Abflüsse mit Zufluss zu den Wohngebieten Längenfeld Nord-Ost. Verlauf mit Unterführungen Ötztaler Ache und Fischbach.

  Gesamte Einmündung der Hauptvorfluter in die Ötztaler Ache südlich Dorf und Dorferau.
  Bei Hochwasser Katastrophen sind nur die Brückengeländer der Vorfluter erkennbar ➔ nicht ersichtliche strukturierte Landoberfläche, Auwald Oberflächen (Bäume aufragender Zahnstocher), Schutzbauwerke, Wege, verdeckter unsichtbarer Vorfluter Strukturen, Brückendecks mit Wiederlager „ALLES WASSER" zudem meist Unwetter mit enorm starken Niederschlag, Dunkel, kein Strom, ..., ➔ im Wissen, Ortskundig, in welchen Bereich man sich befindet, nicht genau wo man sich befindet, berechenbarer Einsatz mit Erfahrung der Gefahr, unbekannter Gefahr in Verzug, hochschweren Risikos für Mensch und Leben mit Hab und Gut.

  Gesamter Abfluss der oberirdische Wasserscheide Ötztaler-, Stubaier Alpen und Geigenkamm, zusätzlich aufgrund der Niederschlagsmengen Austritte unterirdischen unsichtbarer Gerinne.
  - Verlauf Wasserscheide; Sellraintal, Stubaital, Ötztal, Südtirol (Grenzüberschreitend), Kaunertal-Pitztal, Geigenkamm Ötztal-Pitztal-Kaunertal bis zur Mündung Lehnbach südlich Dorferau.
  - Ausgangslage mit Höhenangabe →Plan Höhe? =➔Geschichte! ➔ Evaluierung.
  - Hochwasserstände und Stumme Zeugen → Plan Höhe? =➔Geschichte! ➔Evaluierung.
  - Unbeeindruckt, dennoch respektvoll mit Verlauf der Wertung, Risikogebiet 7014 Ötztaler Ache. Vielfach beschrieben, fehlende Evaluierung, Adaptierung im Bestand, Zusätzlich dringlicher Vornahmen.
  - nichtmehr Erkennbar aber im Wissen, als Grundlagen für Analysen, Szenarien, Abflussgewichtung, Strömungen, ..., sind gut, dennoch stimmen diese mit der Wirklichkeit, dem Katastrophengeschehenen nur zum Teil.
  - Wirklichkeit, Zeitzeuge, Stumme Zeugen, Zeitraum, Gesamtabfluss, Teilabfluss Zerstörung, Zonenmäßiger Bestimmung.

- Raumplanungen; Unbetreute Schutzbauten, Wasser, Forst, Wald, Windgürtel,
- Die derzeit laufende Entwicklung HW-HWK Risiko und Schutz ist eine besondere Möglichkeit der Hoffnung mit der Aufnahme, Abfassung, Abfolge vom wirklich Geschehenen der zeitgemäßen vorbeugenden Möglichkeit für mehr Sicherheit und Schutz und Aufnahme der Wirklichkeit in die zuständige Gutachtenmäßige zeitl. Wahrscheinlichkeit.
- Einmahnen, Aufzeigen, Mitverantwortung tragend örtlichen Schwachpunkte erkennen mit Übertretung, Verfehlung, machbarer Zuführung einer Wiederherstellung und Verbesserung der Schutzmaßnahmen.

Mahnende Sachlage der Feststellung HW-Risikogebiet 7014 Ötztaler Ache Längenfeld Nord

- Vorort fachsachlicher Erhebung, Einbindung, Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berücksichtigung des erlebten jeweiliger Generationen mit Schutzwirkung.
- Feststellung der Veränderungen, Verfehlung und Folgewirkung der Gefährdungslage im Sinne HW-Risikogebiet Wohngebiete Dorf, Espan, Dorferau.
- WORST CASE Szenarien detaillierter Abfolge Vorort, Ursachen Bestimmung verschiedenen Ausgangslage laut Abflussgebiet, örtlich Hydrologisch und Hydrographisch ergänzender Bestimmung laut Norm mit Aufnahme in den HW-Risikomanagementplan, Dorferau.
- Flash Over-Linie, bezogen auf Wasser der mitgemachten HW-Katastrophen, enormer Scheitelhöhe, 3,00 bis 4,50m höher, Bereich Geländeverlauf Auwald, ca. > 2,00m über den Überfluteten landw. Flächen, Infrastruktur 1,80m absteigend, enormer Breite, Stunden ansteigender Pegel, Langzeitlicher Dauer mit enorm hoher Abfluss Geschwindigkeit, höherwerdender Schwallwirkung am Scheitel als dröhnend bedrohende Mur Walze.
- Abflussfracht Flächen steigender Einstoße im Randbereich zunehmender Zerstörung ganzer Waldteilen, Strommasten, Infrastruktur mit Leib und Leben.
- Flow Sektion der walzenden Mure mit Holz und Gebäudeteilen, Brückenteile, …, zukommend, vorbeiwalzend, schwimmend walzend, stinkender Faulturm, … bei unvorstellbaren, unberechenbaren Abgang, seitlichen Einstoßen, mit lautstark schmerzender Frequenz, entgegen jeglicher Vorstellung.
- Raumordnung Rücksicht Vorsicht in Allem örtlicher, Öffentlich, Sicherheit und Schutz
- Vorbeugend, Vorkehrung wirksame Maßnahmen im Möglichen, wie Einstoße, Verklausung, Erosion, Bestandsadaptierung mit detailliert örtlicher Verbesserung, Auwald Schutz, Forstschutz, Dammschutz, Abflussschutz, Erosionsschutz, keine Lagerung, Einlagerung, Abstellen,…, ohne jegliche Verschlechterung mit Betreuung HW-Risikogebiet 7014 Längenfeld-Nord.
- HW-Anschlaglinie vom Wohngebiet Gebietsschutz selbständig freien HW-Abfluss inkl. Freier Niederschlagsabfluss, Herstellung der alten Gerinne und Böschung beim Übergang Freiland, Weg, Auwald mit zusätzlich zeitlicher Anforderungen an die Raumfachliche Sicherheit..
- Betreuung Adaptierung der alten Schutzbauten zeitliche erfahrenen Katastrophen.
- Leitfaden, Planung WO, WANN, WER, WAS, WARUM,
- Verfehlung, Wer, Was, Wann, Wie, Wo, Warum, Wozu, ….
- Sicherheit und Betreuung zukünftiger Instandhaltung, Aufsicht vorzunehmender Spülung der geplanten Ableitungen, Überleitungen, mit Block-, Fels Hangmuren in die trockenen Wasserläufe (Bsp. Niederthal-Hörlachtal KG. Umhausen).
- Erwartende Vorkehrung mit Schutz und Sicherheit Dorf und besonders Dorferau.
- Aufgrund der südlichen Tallagen mit durchgeführter Erhöhung der Sicherheit, Verringerung möglicher Einstoße, Verringerung der Anlandungsflächen mit Geschieberückhalt als direkt großen Zufluss-Abfluss, Ötztaler Ache, direktes Einflussgebiet Risikogebiet Weiler Dorf, Espan und Dorferau, zukommender Einstoße, Anlandung mit Zerstörung im Wohngebiet.
- Ungeschützt, Wiederherstellung und Sanierung der Verschlechterung, enorm hohen HWK-Risikos als Schwachstelle HW-Abflussgebiet Risikogebiet 7014 Ötztaler Ache Längenfeld Nord mit zusätzlicher Schaffung erweiterbarer Sicherheitsvorkehrungen.

- *Geschichte: Unberechenbare Katastrophen Chronologie seit Jahrhunderten, Bestandsbauten, Lage, Nutzung, unvorstellbare zeitlicher Zerstörung …, zunehmender menschliche Vorteilnahme der Zerstörung, Störung mit Schutzstatus, Auwald, Schutzwald, Bauland, Wohngebiet, Freiland jeweiligen Nutzung, …, und besonders der jetzige Raum zeitlicher Sicherheit und Ordnung.*

Verweis: (Rahmenrichtlinien, Grundsätze, Leitsätze, Judikatur, Materialien, ..., Alpen).

1) Handeln in Bezug der Risikovorsorge örtlich öffentlicher Sicherheit Vorort.
2) Herstellen des Öffentlichen und Privatrechtlichen Schutz der Sicherheit in Allem
3) Menschenschutz, zukunftsweisende örtlicher Raumordnung Lebensraum im Risikogebiet.
4) Internat.-Europäisch Nationaler Grundsätze, Normung, Grundlagen, Schutz in Allem.
5) Rechtswirksame Norm, WRG 1959, FG 1975, Umweltschutz, Naturschutz, HWK-Schutz, ...,
6) Grundrechte Charta´s, Katastrophenwirksamer Norm, Verpflichtender Schutz der Sicherheit.
7) Örtlich bestimmend bindende Hochwasser und Katastrophen Norm.
8) Zukunftsweisende RAUMORDNUNG + LEITFADEN mit detaillierter Berücksichtigung der Vorort Sachlage, Evaluierung, Adaptierung, Vorhaben, Neuprojekte, Analysen, Annahmen **„im schlimmsten Fall"** zusätzlich fordernd treffender Vorkehrungen der Risikowertung.
9) EU, RMP 2021, EMAS, EGAR, ÖROK, EHYD, HORA, WLV, FLANAT, UNI´s, Institute, Experten, Literatur, Brennpunkt Risikodialog, Zyklus, ..., ZAMG, zeitlicher Rahmen.
10) HW-, HWK-Risikobereich; Baugebiet, Wohngebiet, Forstgebiet, Auwald, Schutzwald, Naturwald, Landwirtschaftliches Freiland, Infrastruktur, ..., zuordenbar, unvorhersehbarer Auswirkung, berechenbarer Wirkung mit und zeitgemäßen Schutz der Ordnung.
11) Gemeinde, Land Tirol, TGO, ÖROK, TRO, TBO,TBV, Tiris, Hydro Tirol, ...,
12) Widerrechtlich Verbotene Verschlechterung Einfluss, Einflussnahme, zeitlicher Stand, entgegen Technik, Wissenschaft, Forschung, Ereignis, ..., und mahnender Generationen.
13) Stattgefundene HW-, HWK-Ereignisse jeweiliger Zuordnung, zeitlich bekannt, unvorstellbare Zerstörung, Menschenleben, Hab und Gut, Schadensausmaß mit Schadensfolge < zehn Jahre im mittleren und hinteren Ötztal lebender Furcht.

Stellungnahmen zum Entwurf des Umweltberichts zum RMP2021

Es wurde eine Stellungnahme in Form von Kommentaren direkt in das Dokument des Entwurfs zum Umweltbericht eingebracht.

- S 14, Tabelle 1: Schutz von bestimmten Lebensräumen (Mesoklima) - Auswirkung auf Habitat
- S 63: Die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (BMNT, 2017), das zentrale Leitdokument in diesem Themenbereich, behandelt 14 Aktivitätsfelder in Bezug auf die Herausforderungen des Klimawandels und enthält auch ein umfassendes Kapitel für den Bereich Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft. In diese Strategie gingen wesentliche Erkenntnisse aus dem ersten Fortschrittsbericht zur Anpassung an den Klimawandel (BMLFUW, 2015) sowie neueste Ergebnisse aus wissenschaftlichen Projekten (im Rahmen von StartClim und ACRP) ein.
- S 77, Tabelle 21: Da geht es um die Beschaffenheit des Mesoklimas, also etwa im Bereich eines bestimmten Landschaftsraums, eines speziellen Ökosystems, um entsprechende Auswirkungen auf den jeweiligen konkreten Standort, z.B. auch was Beschattung im Bereich von Flüssen betrifft. Nur auf THG abzuzielen, ist zu wenig. Maßnahmen des RMP21 haben darauf durchaus Einfluss.
- S 81: Aber auch Planungsmaßnahmen, die ja nicht um ihrer selbst willen durchgeführt werden, sondern umgesetzt werden, wirken sich möglicherweise in Folge negativ aus. Wieso sollte man diese dann in Bezug auf die unmittelbaren Umweltauswirkungen zwingend und a priori als "positiv" einstufen?
- S 87, Tabelle 23: siehe Beitrag zu Mesoklima oben
- S 101, Tabelle 24: siehe Beitrag zu Mesoklima oben
- S 114, Tabelle 27: siehe Beitrag zu Mesoklima oben
- S 124, Tabelle 28: siehe Beitrag zu Mesoklima oben
- S 128: 2. Absatz: statt „zur Förderung der individuellen Klimawandelanpassung“ folgende Formulierung: „zur Förderung der Klimawandelanpassung auf regionaler Ebene“

Stellungnahmen zum Entwurf des Maßnahmenprogramms des RMP2021

Auf Grund der Meldung von Maßnahmen bzw. Entwicklung des Planungs- und Umsetzungsstandes von Maßnahmen wurden für 157 Maßnahmen die Statusangaben geändert. Dabei wurden

- 15 Änderungen für die Maßnahme (1) Gefahrenzonenplanung gemäß Wasserrechtsgesetz
- 2 Änderungen für die Maßnahme (2) Gefahrenzonenplanung gemäß Forstgesetz
- 22 Änderungen für die Maßnahme (4) Übergeordnete Planungen
- 6 Änderungen für die Maßnahme (5) Gründung eines Wasserverbandes/einer Wassergenossenschaft
- 13 Änderungen für die Maßnahme (8) Planung naturnaher Maßnahmen der Wasserwirtschaft
- 13 Änderungen für die Maßnahme (9) Umsetzung naturnaher Maßnahmen der Wasserwirtschaft
- 11 Änderungen für die Maßnahme (10) Planung technischer Rückhalteanlagen
- 7 Änderungen für die Maßnahme (11) Umsetzung technischer Rückhalteanlagen
- 27 Änderungen für die Maßnahme (12) Planung linearer Schutzmaßnahmen
- 20 Änderungen für die Maßnahme (13) Umsetzung linearer Schutzmaßnahmen
- 1 Änderung für die Maßnahme (15) Feststoffbewirtschaftung – Umsetzung von Maßnahmen
- 2 Änderungen für die Maßnahme (16) Maßnahmen im Rahmen der Wildbachverbauung
- 6 Änderungen für die Maßnahme (21) Verbesserung der Durchgängigkeit
- 2 Änderungen für die Maßnahme (22) Gewässermorphologische Maßnahme
- 4 Änderungen für die Maßnahme (24) Sonstige nichtbauliche Maßnahmen
- 6 Änderungen für die Maßnahme (30) Monitoring, Prognose, Warnsysteme

bekannt gegeben und entsprechend berücksichtigt. Alle anderen Statusmeldungen blieben unverändert.

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Stubenring 1, 1010 Wien
bmlrt.gv.at